



# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Härrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Band 7, 1992**





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 7**

**1992**



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme  
Georg Rehrenböck, Walter Scheidel, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,  
A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer  
Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.  
Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in  
Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1992 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien. Herausgeber:  
Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien  
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.  
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## I N H A L T

Andrik A b r a m e n k o (Frankfurt/M.), Die Verschwörung des Alexander Lyncestes und die „μήτηρ τοῦ βασιλέως“. Zu Diodor XVII 32, 1 .....	1
Roger S. B a g n a l l (New York), Count Ausonius (Tafel 1) .....	9
Roger S. B a g n a l l (New York), The Periodicity and Collection of the Chrysargyron .....	15
Marco B u o n o c o r e (Città del Vaticano), C. Herennius Lupercus patronus Larinatium (Tafel 2) .....	19
Angelos C h a n i o t i s (Heidelberg) und Giorgos Rethemiotakis (Herakleion), Neue Inschriften aus dem kaiserzeitlichen Lyttos, Kreta (Tafel 3–7) .....	27
Hermann Harrauer (Wien), ΣΟΥΒΡΟΜ, Abrasax, Jahwe u. a. aus Syrien. Mit einer Einleitung von Jawdat C h e h a d e (Damaskus) (Tafel 8, 9) .....	39
Edward D a b r o w a (Krakau), Könige Syriens in der Gefangenschaft der Parther. Zwei Episoden aus der Geschichte der Beziehungen der Seleukiden zu den Arsakiden .....	45
P. Th. J. d e W i t (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Fragment einer spätbyzantinischen Emphyteusisurkunde (Tafel 10) .....	55
Johannes D i e t h a r t (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), Σιγελλᾶτος — Μειζόκρουστος. Zu P.Vindob. G 16.846 .....	61
Gerhard D o b e s c h (Wien), John Kevin Newman und „Catull der Römer“. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der ausgehenden Republik .....	65
M. Serena F u n g h i (Pisa) e Gabriella Messeri Savorelli (Florenz), Note papirologiche e paleografiche (Tafel 11, 12) .....	75
Linda-Marie G ü n t h e r (München), <i>Gallicus sive Anticus</i> . Zu einem Triumphaltitel Justinians I. ....	89
Hermann H a r r a u e r (Wien), ΣΟΥΒΡΟΜ, Abrasax, Jahwe u. a. aus Syrien. Mit einer Einleitung von Jawdat Chehade (Damaskus) (Tafel 8, 9) .....	39
Peter H e r z (Frankfurt/M.), Asiarchen und Archiereiai. Zum Provinzialkult der Provinz Asia .....	93
Günther H ö l b l (Wien), Bemerkungen zur frühptolemäischen Chronologie .....	117
C. P. J o n e s (Cambridge, Mass.), Foreigners in a Hellenistic Inscription of Rhodes .	123
István K e r t é s z (Budapest), Zur Sozialpolitik der Attaliden .....	133
Ewald K i s l i n g e r (Wien) und Johannes Diethart (Wien), Σιγελλᾶτος — Μειζόκρουστος. Zu P.Vindob. G 16.846 .....	61
Heikki K o s k e n n i e m i (Turku), Einige Papyri wirtschaftlichen Inhalts aus Turku (Tafel 13–18) .....	143
Johannes K r a m e r (Siegen), Schreiben der Prätorialpräfekten des Jahres 399 an den <i>praeses provinciae Arcadiae</i> in lateinischer und griechischer Version (Tafel 19, 20) ..	157
Wolfgang L u p e (Halle/Saale), Philoktets Aufenthalt unmittelbar nach seiner Verwundung. Euripides' Φιλοκτήτης (Hypothesis P.Oxy. 2455) .....	163
Gabriella M e s s e r i S a v o r e l l i (Florenz) e M. Serena Funghi (Pisa), Note papirologiche e paleografiche (Tafel 11, 12) .....	75

Victor P a r k e r (Heidelberg), The Dates of the Orthagorids of Sicyon .....	165
Heinz-Dietmar R i c h t e r (Bamberg), Verwaltungswiderstand gegen ein Prostagma Ptolemaios' II. Philadelphos? (P.Cairo Zen. 59021) .....	177
Giorgos R e t h e m i o t a k i s (Herakleion) und Angelos Chaniotis (Heidelberg), Neue Inschriften aus dem kaiserzeitlichen Lyttos, Kreta (Tafel 3–7) .....	27
Mustafa H. S a y a r (Wien), Der thrakische König Mostis (Tafel 21) .....	187
Ralf S c h a r f (Heidelberg), Germaniciani und Secundani — ein spätrömisches Trup- penpaar .....	197
Pieter J. S i j p e s t e i j n (Amsterdam), Byzantinischer Geschäftsbrief in Geldangele- genheiten (P.Lond. III 1019) (Tafel 22) .....	203
Pieter J. S i j p e s t e i j n (Amsterdam) und P. Th. J. de Wit (Amsterdam), Fragment einer spätbyzantinischen Emphyteusisurkunde (Tafel 10) .....	55
Holger S o n n a b e n d (Stuttgart), Polybios, die Attaliden und die Griechen .....	207
Michael P. S p e i d e l (Honolulu), Ala Celerum Philippiana (Tafel 23) .....	217
Bemerkungen zu Papyri V <Korr. Tyche 52–75> (Tafel 24) .....	221
Buchbesprechungen.....	231

*Pontica* I. Recherches sur l'histoire du Pont dans l'antiquité. Istanbul 1991 (231: Klaus Belke) — Gerhard RADKE, *Fasti Romani*. Betrachtungen zur Frühgeschichte des römischen Kalenders. Münster 1990 (232) — Marcus Tullius CICERO, *Brutus*. Lateinisch-deutsch ed. Bernhard Kytzler. München, Zürich 1990 (233) — Hermann STRASBURGER, *Studien zur Alten Geschichte*. Hrsg. v. Walter Schmitt-henner und Renate Zoepffel. Hildesheim, New York 1982–1990 (234) — Pedro DE PALOL, Gisela RIPOLL, *Die Goten. Geschichte und Kunst in Westeuropa*. Stuttgart, Zürich 1990 (239) — Marcus Tullius CICERO, *Über die Weissagung – De divinatione*. Lateinisch-deutsch. Hrsg., übers. u. erl. von Christoph Schäublin. München, Zürich 1991 (240) — Barthel HROUDA, *Der Alte Orient. Geschichte und Kultur des alten Vorderasien*. Mit Beiträgen von Jean Bottéro, Peter Calmeyer [u. a.]. München 1991 (241) — Dieter FLACH, *Römische Agrargeschichte*. München 1990 (242) — Erik HORNING, *The Tomb of Pharaoh Seti I / Das Grab Sethos' I*. Englisch und deutsch. Zürich, München 1991 (243: Gerhard Dobesch) — Donata BACCANI, *Oroscopi greci*. Messina 1992 (244) — John C. SHELTON, *Greek and Latin Papyri, Ostraca, and Wooden Tablets in the Collection of the Brooklyn Museum*. Firenze 1992 (244: Hermann Harrauer) — *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology, Athen 25–31 May 1886*. Athen 1988 (245: Bernhard Palme) — Binyamin SHIMRON, *Politics and Belief in Herodotus*. Stuttgart 1989 (247: Robert Rollinger) — Gabriele WESCH-KLEIN, *Liberality in rem publicam. Private Aufwendungen zugunsten von Gemeinden im römischen Afrika bis 284 n. Chr.* Bonn 1990 (249: Walter Scheidel) — James H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*. Philadelphia 1989 (251: Reinhard Selinger) — Hansjörg FROMMER, *Die Illyrer. Viertausend Jahre europäischer Geschichte ...* Karlsruhe 1988 (252) — Arne EGGBRECHT (Hrsg.), *Albanien. Schätze aus dem Land der Skipetaren. Katalog zur Ausstellung im Roemer- u. Pelizaeusmuseum Hildesheim*. Mainz 1988 (254: Peter Siewert) — *Comptes et inventaires dans la cité grecque*. Actes du colloque intern. d'épigraphie ... Neuchâtel, Genève 1988 (255: Hans Taeuber) — Peter HERRMANN, *Hilferufe aus römischen Provinzen*. Hamburg 1990 (256) — Stefan LINK, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*. Stuttgart 1989 (257) — Heidrun SCHULZE-OBEN, *Freigelassene in den Städten des römischen Hispanien*. Bonn 1989 (258: Ekkehard Weber) — K. BURASELIS, *Θεία Δωρεά. Μελέτες πάνω στην πολιτική της δυναστείας των Σεβήρων και την Constitutio Antoniniana*. Athen 1989 (259: Sophia Zoumbaki)

Indices (J. Diethart) .....	263
-----------------------------	-----

PETER HERZ

## Asiarchen und Archiereiai

Zum Provinzialkult der Provinz Asia\*

Der Provinzialkult der großen Provinz Asia ist in der Forschung immer wieder unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten behandelt worden. So räumte etwa J. Deininger in seiner Arbeit zu den römischen Provinziallandtagen dieser Region und ihren Problemen breiten Raum ein<sup>1</sup>. Spätere Arbeiten wie die von M. Rossner stellten die bis zu diesem Zeitraum bekannten Repräsentanten des Provinzialkultes zusammen, eine prosopographische Untersuchung, die allerdings, bedingt durch ständige Neufunde, bereits heute einer Revision bedarf<sup>2</sup>. Dennoch sind viele und meines Erachtens zentrale Fragen zur Organisation bisher kaum gestellt, geschweige denn beantwortet worden.

Wie waren etwa die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen des asianischen Koinon gelöst worden, wie steht es mit dem Eigentum (*dominium*) und dem Verfügungsrecht an den Tempeln und dem dazugehörigen Areal?<sup>3</sup> Da wir bei einigen Tempeln (so etwa in Kyzikos) ausdrücklich darüber informiert werden, sie seien mit den Geldmitteln der gesamten Provinz gebaut worden, wäre es, gelinde gesagt, eine große Überraschung, wenn sich das Koinon bzw. die in ihm repräsentierten Gemeinden nicht wesentliche Rechte an der Administration dieser Tempel vorbehalten hätte<sup>4</sup>. Die sich durch andere große Heiligtümer anbietende Lösung, daß der Besitz natürlich dem Gott gehörte, also etwa für den ersten großen Provinzialtempel in Pergamon der Dea Roma und ihrem Kultgenossen Augustus, ist nicht geeignet, dieses Problem völlig aus der Welt zu schaffen. Es genügt, an die heftigen Streitigkeiten zu erinnern, die um den Besitz des

---

\* Eine erste Fassung der vorliegenden Studie wurde 1990 in meiner Zeit als Mitglied des Institute for Advanced Study in Princeton verfaßt. Ich danke Christian Habicht und den anderen *sodales Princetonienses* für die Geduld, die sie mir beim Entwickeln meiner Ideen gewährten. H. Bellen, Chr. Habicht, D. Fishwick und H. Taeuber haben sich der Mühe unterzogen, eine erste Fassung kritisch zu lesen.

<sup>1</sup> J. Deininger, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.*, München 1965. Zur Kritik an Deininger vgl. L. Robert, *Les inscriptions*, in: J. Des Gagniers u.a., *Laodicée de Lycos. Campagnes 1961–1968. Le Nymphée*, Quebec 1969, 266 Anm. 7.

<sup>2</sup> M. Rossner, *Asiarchen und Archiereis Asias*, StudClas 16 (1974) 101–142.

<sup>3</sup> Der ökonomische Aspekt der Provinzialkulte wird bei Deininger (o. Anm. 1) nur sehr global angesprochen, obwohl er m. E. zu den wichtigsten Aspekten der Landtage gehört.

<sup>4</sup> Dies gilt etwa für den ersten Tempel in Pergamon, vgl. S. R. F. Price, *Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor*, Cambridge 1984, 252f. für die Quellen. Zum damit verbundenen Fest: L. Robert, *Les épigrammes satiriques de Lucillius sur les athlètes*, in: *Entretiens sur l'antiquité classique 14. L'épigramme grecque*, Vandouevres 1968, 181–295, bes. 259–267 = OMS VI, 317–431, bes. 395–403. Für den Tempel von Kyzikos und seine Geschichte zuletzt: A. Schulz, E. Winter, *Historisch-archäologische Untersuchungen zum Hadrianstempel in Kyzikos*, in: E. Schwertheim (Hrsg.), *Mysische Studien* (Asia Minor Studien 1), Bonn 1990, 33–82.

pythischen Apollon von Delphi und seine Kontrolle im ‚Verwaltungsrat‘ der Kultgemeinde entbrannten<sup>5</sup>.

Kann man sich allen Ernstes vorstellen, daß der Provinziallandtag etwa in Pergamon zu Feierlichkeiten zusammentrat und dabei auf einem Gelände tagte und in einem Tempel opferte, der zwar mit seinem Geld gebaut worden war, jetzt aber ganz allein in der Verantwortung der Pergamener stand? Betrachtet man die ‚herzlichen‘ Beziehungen zwischen den führenden Städten der Provinz Asia, so ist dies eine fast phantastisch zu nennende Vorstellung<sup>6</sup>. Beobachtungen bei zwei Zentren des provinziellen Kaiserkultes im Westen scheinen für ein eigenständiges Besitz- oder zumindest Verfügungsrecht des Landtages an dem Areal unmittelbar um den Tempel bzw. die *ara* zu sprechen. In Tarraco wurden die Ehrenstatuen für die *sacerdotes provinciae* auf Grund eines Landtagsbeschlusses aufgestellt; obwohl sich das fragliche Areal mitten in der Stadt Tarraco befand, war die munizipale *curia* nicht involviert<sup>7</sup>. Auch die *ara* der Tres Galliae befand sich in einem Gebiet, das zwar in einem *pagus* nahe bei der römischen *colonia* Lugudunum lag, aber offensichtlich administrative Eigenständigkeit besaß<sup>8</sup>.

Doch damit scheinen die Probleme für die Provinz Asia noch nicht erschöpft zu sein. Der Rhythmus, nach dem die verschiedenen in der Verantwortung des Koinon veranstalteten Provinzialspiele in den einzelnen Städten abgehalten wurden, ist ebenso kontrovers wie das Kalendarium der einzelnen Spiele innerhalb des Jahres oder einer Jahresgruppe<sup>9</sup>. Und selbst die Terminologie der führenden Vertreter dieses Koinon ist in der Forschung alles andere als uneingeschränkt akzeptiert. Neben dem Titel ‚Erzpriester der Kaiser für den (die) Tempel in Pergamon (Ephesos, Smyrna usw.)‘ findet sich in unseren Quellen auch der Titel Asiarch, was zu einer langen, aber bis heute nicht abschließend ausgestandenen Diskussion geführt hat.

Die letzte Etappe in diesem Prozeß wird durch mehrere Beiträge von R. A. Kearsley aus den Jahren 1986 bis 1988 markiert, die im folgenden genauer betrachtet werden sollen, da die Autorin in ihnen Theorien mit sehr weitgehenden Konsequenzen für die Organisation und die

<sup>5</sup> G. Daux, *Delphes au II<sup>e</sup> au I<sup>er</sup> siècle depuis l'abaissement de l'Étolie jusqu'à la paix romaine 191–31 av. J.-C.*, Paris 1936; R. Flacelière, *Les Aitoliens à Delphes. Contribution à l'histoire de la Grèce centrale au III<sup>e</sup> siècle av. J.-C.*, Paris 1937.

<sup>6</sup> Vor allem, wenn man den Neufund der *lex portorii provinciae Asiae* aus Ephesos hinzunimmt (H. Engelmann, D. Knibbe, *Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos* = EA 14 [1989]), die durch die Aussetzung der Provinzialzölle für die Feier der Rhomaia Sebastas die Stadt Pergamon finanziell nachdrücklich förderte: 125ff. § 57. Das Recht der Gemeinde auf die Erhebung der lokalen Abgaben (Marktgebühren usw.) wurde durch diese Maßnahme ja nicht beeinträchtigt, da der römische Staat ja nicht auf etwas verzichten konnte, das ihm nicht gehörte. Ausdrücklich wird die Abgabefreiheit auch bei zwei großen Agonen in Ephesos und Smyrna erwähnt, dazu IGRR IV 1431 = CIG 3148 (Smyrna mit den Hadrianea Olympia), sowie L. Robert, *Sur les inscriptions d'Éphèse. Fêtes, athlètes, empereurs, épigrammes*, RPh 41 (1967) 7–84, bes. 62f. = OMS V 347–424, bes. 402f. (Ephesos) für die Artemisia.

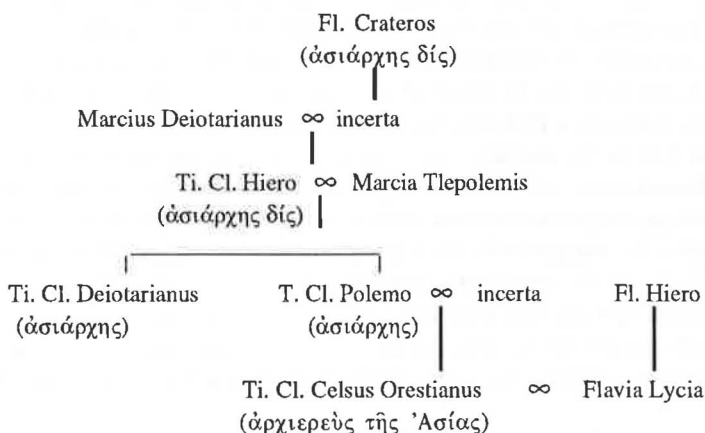
<sup>7</sup> Vgl. die von G. Alföldy, *Die römischen Inschriften von Tarraco*, Berlin 1975 Nr. 250ff. übersichtlich zusammengestellten Beispiele mit seinem Kommentar. Daneben auch Th. Hauschild, *Römische Konstruktionen auf der oberen Stadterrasse des antiken Tarragona*, AEAq 45/47, 1972/74, 3–44; G. Alföldy, RE Suppl. XV (1978) 569–644 s. v. Tarraco, bes. 605.

<sup>8</sup> D. Fishwick, *The Federal Cult of the Three Gauls*, in: *Les Martyres de Lyon (177)*, Paris 1978, 33–45; ders., *The Imperial Cult in the Latin West I*, Leiden 1987, 97ff. Zum juristischen Status vgl. A. Audin, *Essai sur la topographie de Lugudunum*, Lyon 1959<sup>2</sup>, 34ff. 149ff. Neufunde zum munizipalen Tempelbezirk: J. Lasfargues, M. Le Glay, *Découverte d'un sanctuaire municipale à Lyon*, CRAI (1980) 394–414. Daneben auch Le Glay, *Le culte impérial à Lyon, au II<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.*, in: *Les Martyres de Lyon (177)*, Paris 1978, 20–31.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Untersuchungen von P. Herz zum römischen Festkalender (in Arbeit).



im Koinon gebräuchliche Titulatur entwickelt hat<sup>10</sup>. In ihrem Beitrag aus dem Jahre 1988 wendet sich Kearsley vor allem der Frage zu, in welchem Umfang der Titel Asiarch im 1. Jh. n. Chr. in der Provinz Asia verwendet wurde. Sie geht dabei von einer Gruppe von Inschriften aus Kibyra aus, die eine lokale Familie mit weitgestreuter Verwandtschaft bekannt machen<sup>11</sup>. Es handelt sich dabei um eine der typischen lokalen Honoratiorenfamilien Kleinasiens, deren Mitglieder über mehrere Generationen in führenden Positionen im Kaiserkult der Provinz nachzuweisen sind und schließlich sogar in den *ordo equester* bzw. den *ordo senatorius* aufsteigen konnten. Kearsley entwickelt im folgenden ein sich über fünf Generationen ausdehnendes Stemma der Familie<sup>12</sup>.



Ti. Claudius Celsus Orestianus und Flavia Lycia, die beide als archiereis der Tempel in Pergamon bezeichnet werden, liefern laut Kearsley den methodischen Ansatzpunkt, die relative Chronologie dieser Familie in eine absolute zu verwandeln<sup>13</sup>. Sie stellt dazu kategorisch fest: „They (scil. Orestianus und Lycia) are described as having been archiereis of Asia of the first and second neokorate temple in Pergamum (*archierateusantas tes Asias ton en tei protei kai dis neokoroi Pergamoi naon*). The date at which Pergamum was awarded a second imperial neokorate has been established fairly accurately as c. 114 and since the Cibyan inscription indicates that Orestianus held office in the first neokorate and his wife in the second, their terms must have been close to this date.“

Kearsley geht somit davon aus, daß die beiden Erzpriesterschaften der beiden Ehegatten genau in die Periode fielen, in der Pergamon sein zweiter provinzieller Kaisertempel (der des Zeus Philios und Trajans) verliehen wurde. Mit dem so gewonnenen Fixpunkt 114 n. Chr. und der Annahme, daß jeweils 30 Jahre zwischen den einzelnen Generationen liegen müssen, glaubt sie, den ältesten Vertreter der Familie, den zweimaligen Asiarchen Flavius Krateros, in die Zeit

<sup>10</sup> R. A. Kearsley, *Asiarchs, Archiereis, and the Archiereiai of Asia*, GRBS 27 (1986) 183–192 [zit. *Asiarchs*]; dies., *M. Ulpius Appuleius Eurykles. Panhellen, Asiarch and Archiereus of Asia*, Antichthon 21 (1987) 49–56 [zit. *Eurykles*]; dies., *A Leading Family of Cibyra and Some Asiarchs of the First Century*, AS 38 (1988) 43–51 [zit. *Family*]; dies., *Some Asiarchs of Ephesus*, in: G. H. R. Horsley (Ed.), *New Documents Illustrating Early Christianity* 4, Sydney 1987, 46–55, bes. 53ff. [zit. *Ephesus*].

<sup>11</sup> IGRR IV 90f. 912.

<sup>12</sup> Kearsley, *Family* (o. Anm. 10) 49.

<sup>13</sup> Kearsley, *Family* (o. Anm. 10) 49.

um das Jahr 5 v. Chr. datieren zu können und damit auch die Verwendung des Titels Asiarch einwandfrei für das gesamte 1. Jh. zu sichern. Zusätzlich dient ihr diese Inschrift als schlüssiger Beweis für ihre im folgenden nachdrücklich vertretene Hauptthese, daß die Ehefrau unabhängig von ihrem Ehemann *archiereia* des Provinzialkultes werden konnte. Während laut Kearsley der Ehemann Claudius Orestianus zu einem Zeitpunkt als *archiereus* amtierte, als Pergamon nur einen Provinzialtempel besaß, muß die Amtszeit der Lycia demnach in eine spätere Periode fallen, als die Stadt bereits *δὲς νεωκόρος* war.

Ein wahrlich beeindruckendes Ergebnis, an dem allerdings nur die Feststellung, daß Pergamon wahrscheinlich im J. 114 die zweite Neokorie erhielt, als zutreffend bezeichnet werden kann. Zunächst kann das von Kearsley erstellte Stemma der Familienbeziehungen nur sehr bedingt den Anspruch erheben, den allgemein bekannten Regeln der römischen Nomenklatur gerecht zu werden, mit denen die Autorin recht großzügig hantiert. Eine Zuordnung des zweimaligen Asiarchen Flavius Krateros in den Zeitraum um das J. 5 v. Chr., also mehr als 70 Jahre vor den Beginn der flavischen Dynastie, hat sie offensichtlich nicht beunruhigt. Natürlich gab es auch vor dieser Zeit die Möglichkeit einer viritanen Bürgerrechtsverleihung, bei der man anschließend zu Ehren des *patronus* das *nomen gentile* Flavius annehmen konnte, doch dies muß in jedem Einzelfall genau geprüft werden, besonders in Fällen, in denen Kaisergentilizen involviert sind. Solche Meinungen unbesehen niederzuschreiben, ist im höchsten Maße fahrlässig. Ein kurzer Blick auf die Serie von Landtagsbeschlüssen, die uns die große sardische Inschrift für Menogenes bewahrt hat, hätte der Autorin zudem zeigen können, daß in der fraglichen Periode, in der die *provincia* Asia nur über einen einzigen Kaisertempel in provinzieller Verantwortung verfügte, für Krateros wahrscheinlich überhaupt kein Platz in den Priesterlisten vorhanden ist<sup>14</sup>.

Doch die Hilflosigkeit der Autorin im Umgang mit der römischen Nomenklatur ist nicht auf diesen Fall beschränkt. Kearsley macht Flavius Krateros zum Vater einer *incerta*, aus deren Ehe mit Marcius Deiotarianus eine Marcia Tlepolemis entsprang. Immer unter der Voraussetzung, daß dieses Stemma richtig ist, hat eine Tochter des Krateros und Ehefrau des Marcius Deiotarianus nach allen Regeln der römischen Nomenklatur, deren Beachtung man für die nach Kearsley sehr früh zu datierende Inschrift anzunehmen hat, sicherlich das *nomen gentile* Flavia getragen. Das mögliche *cognomen* der Frau ist unbekannt, könnte aber möglicherweise unter den später auftauchenden weiblichen *cognomina* der Familie eruiert werden (Details s. u.).

Die Ansetzung von 30 Jahren für eine Generationenfolge ist sicherlich mehr als großzügig. Es handelt sich hier um Mitglieder der römischen Oberschicht, für die schon aus gesetzlichen Gründen ein wesentlich früheres Heiratsdatum und als Konsequenz eine dichtere Abfolge der Generationen zu vermuten ist. Die *lex Papia Poppaea* vom J. 9 n. Chr. verlangte vom *civis Romanus* eine möglichst frühe Heirat (Heiratspflicht der Männer vom 25. bis 60. Lebensjahr, für Frauen vom 20. bis 50. Lj.), was ja auch den sozialen Bedürfnissen der Oberschicht durchaus entgegen kommen konnte<sup>15</sup>. Die rechtlichen Konsequenzen für nichtverheiratete Personen (Beschränkungen in der Erb- und Testierfähigkeit, Beschränkungen im Zugang zu den Ämtern) sind hinreichend bekannt, wobei nicht einwandfrei zu klären ist, in

<sup>14</sup> Sardis VII, 1 Nr. 8 zusammen mit dem immer noch lesenswerten Beitrag von W. H. Buckler, D. M. Robinson, *Greek Inscriptions from Sardis V. Decrees of League of the Greeks in Asia and Sardis Honoring Menogenes*, *AJA* 18 (1914) 321–362 bei der Erstpublikation der Inschrift.

<sup>15</sup> Zur *lex Papia Poppaea* vgl. D. Kienast, *Augustus. Prinzeps und Monarch*, Darmstadt 1982, 137ff. mit weiterer Literatur. Daß Frauen der Oberschicht in sehr jungen Jahren heirateten und auch Priesterämter übernehmen konnten, beweist die Inschrift ILS 6990 = CIL XII 690 (Arelate): Caecilia Aprulla, *flam(inica) designata col(oniae) Dea Augusta Voc(ontiorum)*, *Θ annos XIII, mens(es) II, dies V, maritus uxori piissimae posuit*.

welchem Umfang solche Bestimmungen auch bei der Wahl zum Oberpriester einer Provinz zur Anwendung kommen konnten<sup>16</sup>.

Das schon durch die unzulängliche Beherrschung der römischen Nomenklatur geweckte Mißtrauen an Kearsley's Ergebnissen wird schließlich bestätigt, wenn man sich in der Inschrift IGRR IV 908 die entscheidende Passage ansieht, auf der sich die gesamte Argumentation gründet: ἀρχιερατεύσαντας τῆς Ἀσίας τῶν ἐν τῇ πρώτῃ καὶ δις νεοκόρῳ Περγάμῳ ναῶν. Hier wird evident, daß sich die Formulierung ἐν τῇ πρώτῃ καὶ δις νεοκόρῳ Περγάμῳ nicht auf den ersten und zweiten Neokorietempel beziehen kann und daher auch keinen Zeitpunkt für den Wechsel andeutet, sondern ἐν τῇ πρώτῃ ist schlicht und einfach als ‚in der ersten Stadt der Provinz‘ wiederzugeben<sup>17</sup>. Damit bricht das gesamte Datierungssystem mit allen darauf gegründeten Folgerungen (z. B. getrennte Verwaltung des Amtes durch Mann und Frau) in sich zusammen.

Wir können als Terminus ante quem für die Provinzialpriesterschaft des Ti. Claudius Celsus Orestianus lediglich die Verleihung der dritten Neokorie an Pergamon im J. 215 ansetzen<sup>18</sup>. Die forcierte Herausstellung des Vorranges innerhalb der Provinz Asia deutet m. E. auf einen Zeitraum hin, in dem mehrere Städte Asiens zwei Neokorien aufweisen konnten (u. a. Ephesos, Pergamon, Smyrna) und regelmäßig die Gesandtschaften zum Kaiser pilgerten, um weitere Neokorien zu erbitten<sup>19</sup>. Ein exakter Zeitpunkt für die Provinzialpriesterschaft des Orestianus läßt sich zwar nicht festlegen, aber das späte 2. bzw. frühe 3. Jh. scheint mir momentan die angemessenste Periode zu sein. Auf jeden Fall dürfte eine generelle Verschiebung der gesamten Generationenfolge für diese Familie um einen Zeitraum von mindestens 80 Jahren die zutreffende Reaktion auf den Zusammenbruch der vorgeschlagenen Datierung sein.

Die Unhaltbarkeit dieses Datierungsvorschlages hätte sich Kearsley unschwer selbst demonstrieren können, wenn sie sich z. B. die Frage gestellt hätte, auf welchem Wege Marcius Titianus sein römisches *nomen gentile* erhielt<sup>20</sup>. Auch die nur kurz angesprochenen familiären Verflechtungen mit bekannten und vor allem zeitlich genau festgelegten Familien in Lykien hätten sie sicherlich bereits im Vorfeld von der Haltlosigkeit ihres Vorschlages überzeugen müssen<sup>21</sup>. Daß der Autorin ihre eigene Theorie etwas Unbehagen bereitete, zeigt die folgende

<sup>16</sup> Die *lex flamonii* der Narbonensis geht wahrscheinlich davon aus, daß der *flamen* in der Regel verheiratet war.

<sup>17</sup> Zu solchen Bezeichnungen vgl. u. a. L. Robert bei seinen Ausführungen zu den Streitigkeiten zwischen den großen Städten in Bithynien: *La titulature de Nicée et de Nicomedie: La gloire et le haine*, HSCPh 81 (1977) 1–39 = OMS VI 211–249. Für Bezeichnungen wie μητρόπολις oder πρώτη: *Titulature* 6 Anm. 2 = OMS VI 216 Anm. 6.

<sup>18</sup> Zur dritten Neokorie Pergamons vgl. L. Robert (o. Anm. 6) 56ff. = OMS V 396ff. für die Ereignisse unter Caracalla und die 3. Neokorie von Pergamon. Vgl. auch S. Price (o. Anm. 4) 126ff. zur 'inter-city rivalry'.

<sup>19</sup> Zu diesen Bemühungen vgl. L. Robert (o. Anm. 6) 56ff. Für den Bereich der Kilikia Pedias vgl. R. Ziegler, *Städtisches Prestige und kaiserliche Politik. Studien zum Festwesen in Ostkilikien im 2. und 3. Jahrhundert*, Düsseldorf 1985. Für die Streitigkeiten um den Vorrang (πρωτεῖον) vgl. auch R. Merkelbach, *Der Rangstreit der Städte Asiens und die Rede des Aelius Aristides über die Eintracht*, ZPE 32 (1978) 287–296 nach Ael. Arist. or. 23.

<sup>20</sup> Höchstwahrscheinlich durch die Vermittlung des *leg. Aug. pr. pr. Lyciae et Pamphyliae* Sextus Marcius Priscus (PIR<sup>2</sup> M 242) aus frühflavischer Zeit. Dazu vgl. W. Eck, *Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/39*, Chiron 12 (1982) 280–362, der 284f. eine Amtszeit des Marcius Priscus für die Jahre 69/70 annimmt; vgl. dens., *Die Legaten von Lykien und Pamphylien unter Vespasian*, ZPE 6 (1970) 65–75.

<sup>21</sup> So vor allem die Verbindung zu der bekannten Familie der Licinii von Oinoanda (zu den Details vgl. H. Halfmann, *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr.*, Göttingen 1979, 189 u. ö.).

Argumentation: „However, the point which must carry most weight against any identification of the two men is a chronological one. The Cibyran inscriptions, IGRR IV, 907–908, 912 provide evidence for an indisputable set of relationships stretching over five generations, the latter end of which is firmly rooted in the early-second century [für den Beweis s. o.]. It is simply not possible for T. Marcius Deiotarianus, and his sister who married a lyciarch of 115 (n. 3 above), to have lived four generations earlier than Orestianus, who served as archiereus of Asia in Pergamum c.114. Marcius Deiotarianus the lyciarch can only be an ancestor of T. Marcius Deiotarianus the tribune as well as of Cl. Celsus Orestianus.“

Daneben gibt es noch einige andere Stellen, an denen man ohne besondere Mühe über das von Kearsley vorgelegte Stemma hinauskommen kann. Die für sie unbekannte Ehefrau des Ti. Claudius Polemo und damit zugleich Mutter des Orestianus ist natürlich eine Claudia, eine Tochter des Senators Claudius Orestes und Schwester des ebenfalls dem Senat angehörenden Claudius Iulianus<sup>22</sup>. Leider kennen wir nicht das *cognomen* der Mutter, aber der Sohn deutet in seinem *agnomen* Orestianus stolz auf die Abstammung von seinem Großvater Orestes hin. Wir können zwar nicht das von den senatorischen Claudii üblicherweise verwendete *praenomen* festlegen, doch wäre eine Verwandtschaft der Familie der dem *ordo equester* angehörenden Tiberrii Claudii mit diesem Zweig durchaus in Erwägung zu ziehen. Es wäre nicht im geringsten ungewöhnlich, daß ein Zweig einer Familie bereits in den *ordo senatorius* eingetreten war, während der andere noch zu den *equites* gehörte. Da für die ganze Gruppe der lykischen Honoratioren mit sehr engen familiären Kontakten zu rechnen ist, dürften Heiraten zwischen Vettern und Basen nicht ungewöhnlich sein<sup>23</sup>.

Für eine solche Vermutung sprechen einige Beobachtungen, die sich unschwer an dem bei H. Halfmann zusammengestellten Stemma der Familie erarbeiten lassen<sup>24</sup>. Einige Verbindungen werden bei Halfmann allerdings nicht so offensichtlich, da dieses Stemma ganz auf die Person des *primus pilus* Marcius Titianus ausgerichtet ist und die Genealogie der eingehetzten Familien dabei leider etwas zu kurz kommt. Die eheliche Verbindung des Klans der Marcii mit der Familie des Flavius Krateros scheint dabei keine einmalige Aktion gewesen zu sein, was sich durch das unvermutete Auftauchen bestimmter *cognomina* im Stemma dieser Familie zeigen läßt. So könnten Flavius H i e r o und seine Tochter Flavia L y c i a, die Ehefrau des Ti. Claudius Orestianus, durchaus Nachkommen des alten Flavius Krateros gewesen sein. Flavia, die Tochter des Krateros, heiratete Marcius Deiotarianus, während dessen Schwester Marcia L y c i a den Lykiarchen C. Licinius Marcius Thoantianus Longus ehelichte, dessen Lykiarchie M. Wörrle zuletzt ins Jahr 132 datieren konnte<sup>25</sup>. Das *cognomen* Lycia taucht aber unvermittelt wieder bei Flavia L y c i a auf, das *cognomen* ihres Vaters Hiero ist aber zugleich das *cognomen* des Ti. Claudius Hiero, der irgendwann in der Mitte des 2. Jh. Marcia Tlepolemis, die Tochter des Deiotarianus und der Flavia, T. d. Krateros, heiratete. Hier scheinen sich familiäre Verbindungen anzudeuten, die sich wahrscheinlich über mehrere Generationen ausdehnten. Die Vermögen der beteiligten Familien wurden dabei zwar immer wieder umgruppiert, am Ende wurden sie aber innerhalb der relativ kleinen Gruppe konserviert. Bei geduldigem Ver-

<sup>22</sup> Halfmann (o. Anm. 21) 149f. Nr. 61; 189 Nr. 112.

<sup>23</sup> Vgl. etwa die Bemerkungen von M. Wörrle, *Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien. Studien zu einer agonistischen Stiftung aus Oinoanda*, München 1988, 55ff. Wie mir amerikanische Kollegen mitteilten, dürfte hier ein System familiärer Verflechtungen existiert haben, das man mit den Verhältnissen der Oberschicht im Süden der USA vor dem Bürgerkrieg vergleichen kann.

<sup>24</sup> Halfmann (o. Anm. 21) 150.

<sup>25</sup> Wörrle (o. Anm. 23) 43 (dort in Kurzform als Licinnius Longus aufgeführt) mit der vorausgehenden Diskussion der Abfolge der lykischen Provinzialpriester. Die Abweichungen in der Graphie Licinius/Licinnius geben keinen Anlaß, hier unterschiedliche Personen anzunehmen.

gleichen der gebräuchlichen *cognomina*, der Zusammenstellung der *nomina gentilicia* und *agnomina* lassen sich durchaus ansehnliche Einsichten in solche Familienverbindungen erreichen, was R. Syme in seinen Arbeiten für die Aristokratie der späten Republik und der frühen Kaiserzeit eindrucksvoll aufgezeigt hat<sup>26</sup>.

Auch für das ungewöhnliche *cognomen* Deiotarianus, das durch die Marcii in diesen Familienverband eingedrungen ist, könnte es vielleicht eine Deutungsmöglichkeit geben, die in diesem Fall aber ausnahmsweise nicht durch Familienverbindungen geliefert wird. Wir sind zwar über die Verflechtungen der großen Familien der Asia Minor in vorrömischer Zeit nur recht unvollkommen informiert, doch würde mich eine Verbindung zwischen einer lokalen Familie aus Kibyra und einer galatischen Königsfamilie doch etwas überraschen, zumal Deiotarus schon geraume Zeit vor unserer Zeit lebte<sup>27</sup>. Daher zur Diskussion ein anderer Vorschlag. Wir wissen, daß Marcius Titianus auf eine lange und distinguierte Laufbahn zunächst in ritterlicher Funktion zurückblicken konnte, anschließend in die Laufbahn der *centuriones* überwechselte, wahrscheinlich an sehr exponierter Stelle, und schließlich mit dem Rang eines *primus pilus bis* aus dem Militärdienst ausschied<sup>28</sup>. In welchen Einheiten er dabei diente, ist leider völlig unbekannt. Doch könnte das *cognomen* Deiotarianus nicht eventuell andeuten, daß eines seiner Kommandos als *primus pilus* in der *legio XXII Deiotariana* abgeleistet wurde? Wir kennen einige augusteische Veteranen, die zur Erinnerung an den Sieg von Actium den Namen Actiacus trugen, warum nicht ein *cognomen* zur Erinnerung an eine Truppe<sup>29</sup>? Wir können nicht sagen, was Titianus bewog, nach den für seine Position durchaus ausreichenden equestren Kommandos die Laufbahn eines Berufsoffiziers in einer *legio* zu übernehmen. Auf jeden Fall hat er dort mit der Funktion eines *primus pilus bis* eine absolute Spitzenposition als Berufssoldat erreicht. Er muß aber bereits vor seinem Militärdienst einer hochangesehenen lokalen Familie angehört haben, denn die viritane Verleihung der römischen Civität durch die Vermittlung des Statthalters, die Aufnahme in den *ordo equester* und die anschließende militärische Laufbahn sind insgesamt Glanzpunkte für einen Mann, der offensichtlich erst in der ersten Generation *civis Romanus* war<sup>30</sup>.

Das im folgenden aufgeführte Stemma versucht einige dieser Überlegungen etwas mehr in Rechnung zu stellen. Die familiären Verbindungen zwischen diesem Klan und der großen Familie der Licinii sollen zwar erwähnt werden, können hier aber nicht in extenso ausgebreitet werden<sup>31</sup>.

<sup>26</sup> Zuletzt R. Syme, *The Augustan Aristocracy*, Oxford 1986.

<sup>27</sup> Für die dynastischen Verbindungen des Ostens zusammenfassend vgl. R. D. Sullivan, *Near Eastern Royalty and Rome 100–30 B. C.*, Toronto 1988.

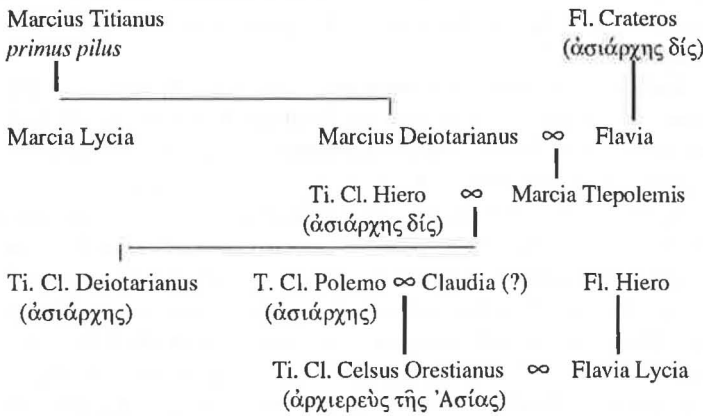
<sup>28</sup> B. Dobson, *Die Primpilares. Entwicklung und Bedeutung, Laufbahnen und Persönlichkeiten eines römischen Offiziersranges*, Köln, Bonn 1978, 234f. Nr. 16, der allerdings für die Fragen des sozialen Hintergrundes nicht befriedigen kann. Zuletzt zu den *centuriones primi pili ex equite Romano* J. Kolendo, *Un chevalier de Cirta dans une inscription de Novae (Mésie Inférieure) découverte en 1987*, in: *L'Africa romana V. Atti del V convegno di studio Sassari, 11–13 dicembre 1987*, Sassari 1989, 375–381, sowie M. G. Angeli Bertinelli, *I centurioni di legio II Traiana*, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi IV*, Mailand 1983, 143–199, bes. 186 Anm. 106.

<sup>29</sup> L. Keppie, *Colonisation and Veteran Settlement in Italy 47–14 B. C.*, London, Rom 1983, 111f. zu Inschriften aus Aquileia, Ateste und Patavium. Daneben sei auf die augusteischen *coloniae* hingewiesen, deren Beinamen an die ehemaligen Einheiten der dort angesiedelten Veteranen erinnern.

<sup>30</sup> H. Devijver, *Prosopographia militarium equestrium quae fuerunt ab Augusto ad Gallienum*, Leuven 1977, 562 M. 27; 564 M. 33 mit Lit.

<sup>31</sup> Zu dieser Familie vgl. S. Jameson, *Two Lycian Families*, AS 16 (1966) 125–137.

## Erweitertes Stemma der Familienbeziehungen



Doch die Fragen, die Kearsley in ihren verschiedenen Beiträgen aufgeworfen hat, sind bisher noch nicht beantwortet worden, selbst wenn die dafür vorgeschlagenen Lösungen schon durch den Zusammenbruch ihres Datierungsversuches deutlich relativiert wurden. Denn wenn ihre Vorschläge trotz aller bisherigen Einwände haltbar wären, so ergäben sich daraus weitreichende Konsequenzen für unser Verständnis des gesamten Provinzialkultes.

Es empfiehlt sich daher aus methodischen Gründen, Kearsley's These, die in besonderer Klarheit in ihrem Beitrag von 1986 formuliert wurde, an den Anfang zu stellen und auch in extenso zu zitieren<sup>32</sup>: „While the evidence for an independent *archieieia* of Asia has intrinsic importance for the light it throws on the activity of prominent and wealthy women in the religious life of the province, its bearing on the relationship of the asiarch and *archieieus* of Asia is of even more far-reaching consequence. Evidence that the two titles were attached to different people in exactly the same year, even if they were man and woman, must mean that the asiarchy was not identical with provincial *archieiosyne*. A functional *archieieia* of Asia excludes the possibility that an asiarch occupied the position of an *archieieus* of Asia simultaneously. Thus, given that there was only one high priest of Asia in any single city at one time, inscriptions such as that from Ephesus in which C. Claudius Verulanus Marcellus is asiarch in 130/1 and his wife is *archieieia* of Asia in the same year must mean that the titles were not synonymous: Γάιος Κλαύδιος Βερουλανὸς Μάρκελλος ἀσιάρχης μετὰ Σκαπτίας Φιρμίλλης τῆς γυναικὸς ἀρχιερείας τῆς Ἀσίας, ἐπὶ ἀνθυπάτου Ἀφρανίου Φλαβιανῶ.“

Die hier von Kearsley gestellten und auch sogleich von ihr beantworteten Fragen wenden sich mit vollem Recht dem Problem zu, welche Bedeutung denn eine *archieieia* im Kontext des provinziellen Kultes hatte. War sie lediglich die Ehefrau des *archieieus*, also kaum mehr als ein dekoratives Anhängsel, oder besaß sie weitergehende Funktionen innerhalb des Kultes? Ist es z. B. möglich oder denkbar, daß eine *archieieia* ohne einen Ehemann im Kult aktiv werden konnte, man sie also gezielt auswählen konnte? Mit diesen Fragen wird auch gleichzeitig die bereits zu Beginn erwähnte Problematik eines (möglichen) Unterschiedes zwischen Asiarch und *archieieus* verknüpft. Fragen, die höchst interessant sind, allerdings bei einer Sichtweise der Dinge, die sich lediglich auf das Quellenmaterial des Provinzialkultes in der Asia oder in Lykien beschränkt, vor einigen schwerwiegenden Problemen stehen. Denn wir besitzen eine ganze

<sup>32</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 191.

Reihe von Zeugnissen aus anderen Gebieten des Imperium Romanum, die durchaus in der Lage sind, hier die nötige Klarheit zu schaffen.

Sehen wir zunächst einmal in den Westen des Reiches. Wir kennen dort eine Reihe von Frauen, die ganz offensichtlich als *sacerdotes* oder *flaminicae* innerhalb des Provinzial- und Munizipalkultes agierten, ohne daß sie ausdrücklich zusammen mit einem Ehemann in dieses Amt gewählt worden waren, obwohl das Material zumindest auf der Ebene der Provinz einen solchen Trend erkennen läßt<sup>33</sup>. Im munizipalen Bereich läßt die Terminologie der Inschriften in der Regel eine deutliche kultische Spezifikation erkennen: die Frauen sind verantwortlich für den Kult der vergöttlichten bzw. der noch lebenden Kaiserinnen, wobei wir eine ganze Reihe von lokalen Kombinationen nachweisen können<sup>34</sup>. Die Terminologie der provinziellen Priesterinnen besitzt zwar in der Regel wesentlich weniger Aussagekraft als die der munizipalen Priesterinnen, doch scheint diese kultische Ausrichtung auf die weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses auch für sie zu gelten<sup>35</sup>.

Eine solche funktionale Spezialisierung wäre auch ohne weiteres für eine archiereia im Osten denkbar, denn in der bekannten Formulierung ‚Erzpriester der Kaiser für den (die) Tempel in Pergamon‘ beinhaltet der Begriff ‚die Kaiser‘ einen Kollektivkult, in dem auch die Kaiserinnen integriert waren, was im übrigen durch die Hymnodeninschrift von Pergamon und den dort ausgebreiteten Festkalender unmißverständlich dargelegt wird<sup>36</sup>. Ein weiblicher Porträtkopf antoninischer Zeit, auf den Wörrle zu Recht hingewiesen hat, zeigt den Kopf einer Priesterin mit dem bekannten Diadem, das für die männlichen Kaiserpriester der östlichen Provinzen bestens bekannt ist<sup>37</sup>.

Man scheint dabei wirklich in der Regel angestrebt zu haben, einen verheirateten Kandidaten als archiereus, *sacerdos* oder *flamen* zu wählen, was auch von Kearsley etwas widerwillig zugestanden wird<sup>38</sup>. Vermutlich wurden lediglich in den Fällen, in denen dies nicht möglich war (verwitwet, geschieden), Frauen hinzugewählt, die dann die Funktion ‚Priesterin für die Kaiserinnen‘ übernehmen konnten<sup>39</sup>. Wie diese Wahl durchgeführt wurde, ist in den Details noch völlig ungeklärt. Man könnte an mehrere Alternativen denken, daß etwa der soeben designierte Priester seine Frau gewissermaßen als archiereia cooptierte (also ohne einen eigentlichen Wahlvorgang), aber auch, daß ihm ein eigenes Vorschlagsrecht zukam und die Versammlung des Koinon anschließend die Wahl bestätigte. Für die erste Alternative könnte u. a. die Inschrift OGIS 544 = IGRR IV 171 = Bosch, *Ankara* Nr. 105 aus Ankara sprechen, die für C. Iulius Se-

<sup>33</sup> D. Fishwick, *Imperial Cult* I (o. Anm. 8) zu den einzelnen provinziellen Kulturen. Eine detaillierte Studie zu den munizipalen Kulturen des Westens wäre notwendig.

<sup>34</sup> Vgl. Appendix.

<sup>35</sup> G. Alföldy, *Flamines provinciae Hispaniae Citerioris*, Madrid 1973. Vgl. daneben D. Fishwick, *The Development of Provincial Ruler Worship in the Western Roman Empire*, ANRW II 16, Berlin 1978, 1201–1253, bes. 1214f. zur Inschrift AE 1966, 183 mit einer *flaminica divarum Augustarum. ... provinciae Baeticae*.

<sup>36</sup> Inschriften von Pergamon 374. Details dazu bei P. Herz, *Die Hymnoden von Pergamon* (in Arbeit). Zur Terminologie der Hymnoden vgl. jetzt H. Halfmann, *Hymnoden von Asia in Kyzikos*, in: E. Schwertheim (Hrsg.), *Mysische Studien* (Asia Minor Studien 1), Bonn 1990, 21–26.

<sup>37</sup> Wörrle (o. Anm. 23) 102 Anm. 126 nach J. Inan, E. Alföldy-Rosenbaum, *Römische und byzantinische Porträtplastik aus der Türkei. Neue Funde*, Mainz 1979, 327ff. Nr. 326.

<sup>38</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 187 u. ö. Vgl. aber den Widerspruch zu Kearsley bei Wörrle (o. Anm. 10) 101f., bes. 102 Anm. 129 und Halfmann (o. Anm. 36) 24 Anm. 14 zu ihrer Ansicht.

<sup>39</sup> Dies wäre bei der Deutung des spanischen Materials bei Alföldy eventuell als Erklärungsmöglichkeit für die *flaminicae* zu bedenken, bei denen sich kein Ehemann als *flamen provinciae* nachweisen läßt. Eine ähnliche Möglichkeit wird auch bei Wörrle (o. Anm. 23) 102f. mit Anm. 134 in Betracht gezogen.

verus, den archiereus des galatischen Landtages (114 n. Chr.), errichtet worden war. Hierbei heißt es von ihm, er habe seine Ehefrau zur archiereia gemacht: καὶ τὴν γυναῖκα καταστήσαντα ἀρχιέρειον κτλ. Seine Ehefrau Claudia Aquilia selbst ist uns durch zwei Ehreninschriften bekannt, die ihr Priestertum erwähnen, allerdings — was durchaus zu interpretatorischer Behutsamkeit im Umgang mit diesen Inschriften mahnen sollte — ohne die priesterliche Würde ihres Mannes anzusprechen, der lediglich als πρῶτος τῶν Ἑλλήνων bezeichnet wird<sup>40</sup>. Hätte man nur die Zeugnisse für Aquileia, so würde man niemals vermuten, daß auch ihr Ehemann archiereus des Provinzialkultes war.

Daneben sollte die Möglichkeit, daß einem Mann auch seine Schwester oder eine Tochter in diesen kultischen Aufgaben zur Seite stehen konnten, nicht völlig unbeachtet gelassen werden<sup>41</sup>. Diese Möglichkeit könnte vielleicht auch den Fall der Flavia Papiana erklären, die archiereia von Asien war, während für ihren Ehemann P. Vedius Antoninus bisher kein vergleichbares Amt nachgewiesen werden konnte. Die dazu von Kearsley herangezogene Inschrift Ephesos III Nr. 729 [IGSK] nennt Papiana aber Tochter eines archiereus, was ihre Beteiligung am Priestertum ihres Vaters durchaus zu einer bedenkenswerten Alternative macht<sup>42</sup>. Gleichzeitig sollte man auch in diesem Fall etwas die Intention und die Umstände im Auge behalten, unter denen die jeweiligen inschriftlichen Zeugnisse konzipiert wurden (vgl. oben Claudia Aquilia). In unserem Fall stand eindeutig Flavia Papiana als die geehrte Persönlichkeit im Mittelpunkt des Interesses, während ihr Ehemann lediglich durch die Tatsache seiner ehelichen Verbindung interessant war. Seine eigenen Ämter und Funktionen waren in diesem Kontext von sekundärer Bedeutung.

Man kann sich bei all diesen Diskussionen nicht des Eindrucks erwehren, daß viele Fragen falsch gestellt werden, denn die an sich erste und natürlichste Frage wäre gewesen, was waren denn überhaupt die Aufgaben, die ein archiereus bzw. ein Asiarch im Koinon zu übernehmen hatte? Wodurch unterschieden sich diese beiden Ämter denn in der Praxis? Es darf als unbestritten gelten, daß der archiereus die Opfer und Zeremonien des Kaiserkultes zu übernehmen hatte, doch war sein Kontingent an Aufgaben damit wirklich schon erschöpft? Wenn wir uns in diesem Fall einmal nach Makedonien wenden, so finden wir in den beiden Inschriften AE 1971, 430 und 431 jeweils einen Mann erwähnt, der zur gleichen Zeit Makedoniarch, archiereus des Kaiserkultes und Agonothet der Provinzialspiele war und dabei von seiner Ehefrau als archiereia für die Kaiserin begleitet wird: ὁ Μακεδονίαρχης καὶ ἀρχιερεὺς τοῦ Σεβαστοῦ καὶ ἀγνοθέτης τοῦ κοινοῦ τῶν Μακεδόνων ἀγῶνος Ἀλεξανδρείου καὶ ἡ γυνὴ αὐτοῦ ..... ἡ

<sup>40</sup> E. Bosch, *Quellen zur Geschichte der Stadt Ankara im Altertum*, Ankara 1967, Nr. 107–108 = OGIS 545. Zu der Bedeutung des Titels πρῶτος τῶν Ἑλλήνων vgl. Bosch, *Ankara* 128 Anm. 15 mit Hinweis auf die vergleichbaren Titel πρῶτος τῆς ἐπαρχίας und πρῶτος τοῦ ἔθνους. Daß sich hier Bezüge zu den Spielen von Plataia und dem Titel ἀρίστis τῶν Ἑλλήνων verbergen, möchte ich ausschließen. Hier wurde dieser Titel sicherlich aufgeführt, da er wahrscheinlich auf die königliche Abstammung des Iulius Severus und seine weit über die Provinz hinausreichenden Beziehungen anspielte und sicherlich im Bereich der galatischen Provinz ein höheres Sozialprestige mit sich brachte wie etwa der Titel Galatarch. Man übersieht nur zu leicht, daß die Inschriften nicht unbedingt für den heutigen Forscher konzipiert wurden und daher auch keine Verpflichtung bestand, den Titel vollständig darzubieten. Zur Person des Iulius Severus vgl. auch Halfmann (o. Anm. 21) 151f. Nr. 62, der den Titel zwar registriert, aber nicht auf ihn eingeht.

<sup>41</sup> Sehr informative Beiträge zu dieser Frage liefert Wörle (o. Anm. 23) 101ff., wo sich auch Material für die Rolle der Priesterinnen sowohl auf lokaler als auch provinzieller Ebene findet.

<sup>42</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 187.



ἀρχιέρεια τῆς Σεβαστῆς κτλ.<sup>43</sup> Hier zeigt sich m. E. eindeutig, daß die Makedoniarchie und die Funktion als archiereus nur zwei Aspekte ein und desselben Amtes präsentieren, wobei einmal eher die politisch-administrative, zum anderen die eher religiöse Komponente hervorgehoben wird. Mit diesem Zeugnis ließe sich auch das von Kearsley (s. o.) herangezogene Zeugnis Ephesos II Nr. 430 [IGSK] ausgezeichnet erklären. Entgegen ihrer Meinung amtieren beide Ehepartner gemeinsam, beim Ehemann unterstreicht man allerdings die administrative Funktion seines Amtes, für seine Frau, die natürlich keine administrativen Aufgaben übernehmen konnte, hebt man den religiösen Aspekt des Amtes in seiner speziellen Ausrichtung auf den Kult der Kaiser(innen) hervor.

Das von Kearsley dargebotene Material kann auf keinen Fall den Ansprüchen genügen, die an es herangetragen werden, aber es liefert im Gegenteil höchst interessante Aussagen zur Entwicklung des provinziellen Kaiserkultes, die allerdings bei der ausschließlichen Fixierung auf die zu beweisende These übersehen wurden. Dies gilt auch für den Text *Inschriften von Magnesia* 158, den Kearsley als "one final and conclusive proof that woman could and did serve as *archiereiai* of Asia in their own right" bezeichnet<sup>44</sup>. Der Text wird allerdings von ihr nur unvollständig zitiert, was für seine Deutung fatale Folgen hat:

ἡ βουλὴ [καὶ ὁ δῆμος ἐτείμησαν]  
 Ἰουλιανῆ[ν Εὐστ]ρά[του τοῦ Φα-]  
 νοστράτ[ου,] γυνα[ῖκα δὲ Ἄλ-]  
 κίφρονο[ς τ]οῦ τῆς Ἀ[σίας ἀρχιε-]  
 ρέως, ἀρ[χιέ]ρειαν γε[νομένην]  
 τῆς Ἀσίας κτλ.

Die kategorische Folgerung der Autorin aus dem nur unvollständig präsentierten Text lautet: „This inscription confirms the indications from the evidence cited above: archiereiai of Asia were not dependent on the husbands for their title, because they could and did serve as *archiereiai* of Asia quite separately from their husbands.“<sup>45</sup> Es hätte sich aber wirklich empfohlen, den Text in vollem Umfang zu zitieren, da dadurch die gesamte Inschrift einen völlig anderen Sinn erhält. Daher zunächst die fehlenden Passagen beginnend mit Z. 6:

τῆς Ἀσίας [πρ]ώτην τῶ[ν γυναικῶν]  
 στεφαν[ηφόρ]ον, γυμ[ασίαρχ]ον  
 ἰέ[ρει]αν Ἀφ[ροδ]εΐτης κα[ὶ] θεᾶς Ἀγριπ-  
 πείνης [μητ]ρὸς διὰ [βίου] ἰέ[ρει]-  
 αν δὲ κα[ὶ] ἐν Ἐ[φέσ]ῳ Δῆ[μητρ]ος [διὰ]  
 βίου πάσ[ης ἀ]ρετῆς ἔν[εκεν].

Die entscheidende Passage des Textes, die Kearsley weggekürzt hat, stellt hingegen fest, daß Iuliane die e r s t e Frau war, die das Amt einer archiereia des Koinon von Asien bekleidet hatte. Das ist ohne Zweifel die zentrale Information der Inschrift, die uns auch zugleich einen wichtigen Einblick in die gesamte Entwicklung des Kaiserkultes in der Asia vermittelt. Iuliane

<sup>43</sup> Erstmals vorgestellt von J. P. Touratsoglou, *Δύο νέαι ἐπιγραφικαὶ μαρτυρίαι περὶ τοῦ κοινοῦ τῶν Μακεδόνων κατὰ τὸν τρίτον μεταχριστιανικὸν αἰῶνα*, in: *Ancient Macedonia I*, Thessalonike 1970, 280–290, vgl. auch Bull. épigr. 1971, 400.

<sup>44</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 190.

<sup>45</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 191.

ist nämlich zusätzlich in ihrem Heimatort Priesterin der Aphrodite und der Agrippina Mater, wobei hier anzumerken wäre, daß das von Kern ergänzte [θεᾶς Ἀγριπ]πεινης [μητ]ρὸς durchaus dem lokalen Stil der Asia entspricht, obwohl niemals ein formaler Divinisierungsbeschluß des Senates für die ältere Agrippina erfolgte<sup>46</sup>. Dieser Kult kann aber durch die Betonung der Mutterschaft der älteren Agrippina erst mit der Regierungszeit ihres Sohnes Caligula einsetzen, also frühestens im Frühjahr oder Sommer 37 n. Chr.<sup>47</sup>. Damit haben wir einen wichtigen chronologischen Ausgangspunkt für die historische Einordnung der Inschrift gewonnen. Was lieferte aber jetzt den eigentlichen Anlaß, eine archiereia auf der Ebene der Provinz einzusetzen, die eine durchaus bedeutsame Rolle im Kult spielte, und wann geschah dies?

Diese Frage läßt sich m. E. recht einfach beantworten. Am 10. Juni 38 verstarb überraschend Drusilla, die Lieblingsschwester des Caligula, und wurde im Verlauf dieses Jahres als erste Frau in Rom als *diva Drusilla* Objekt eines Staatskultes<sup>48</sup>. Mit diesem Akt ergab sich auch durchaus konsequent die Notwendigkeit einer kultischen Berücksichtigung der neuen Göttin in den bereits existierenden Provinzialkulten. Wir wissen aus vielen Zeugnissen recht genau, wie aufmerksam man gerade in der *provincia Asia* die kultischen und politischen Entwicklungen in Rom beobachtete und wie eilig man darauf reagierte<sup>49</sup>. Dies ist sicherlich auch hier der Fall gewesen.

Eine Einführung der Iuliane in dieses Amt bereits im Spätsommer 38 (also zu Beginn des asianischen Jahres am 23. September) scheint mir etwas zu früh, da der Beschluß der Landtage ja erst dem Senat und dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden mußte, was sicherlich einige Zeit in Anspruch nahm<sup>50</sup>. Wenn die Nachricht vom Ableben der Drusilla Anfang oder Mitte Juli 38 die Provinz Asia erreicht hatte, konnte spätestens im August der entsprechende Beschluß des Landtages gefaßt werden. Anschließend mußte sich eine *legatio* des Koinon auf den Weg nach Rom machen, um die formale Bestätigung für die Einrichtung des Kultes einzuholen<sup>51</sup>. Die Beschlußfassung des Senates, die hier notwendig war, da die *provincia Asia* dem Senat zugeordnet war, die Zustimmung des Kaisers, der sich in dieser Zeit nicht ständig in Rom aufhielt, und die Rückreise der Gesandtschaft in ihre Heimat dürften ebenfalls einige Zeit in Anspruch genommen haben, so daß die formale Wahl einer archiereia wahrscheinlich erst im späten Oktober oder November des Jahres 38 möglich war. Dennoch ließ sich damit sichern, daß im J. 39, wobei der Beginn des römischen Amtsjahres am 1. Januar für ihren Amtsantritt

<sup>46</sup> Vgl. zu den Fragen der individuellen Kulte für Frauen der Kaiserfamilien immer noch das Material bei H. Temporini, *Die Frauen am Hofe Trajans. Ein Beitrag zur Stellung der Augustae im Principat*, Berlin, New York 1978.

<sup>47</sup> W. Trillmich, *Familienpropaganda der Kaiser Caligula und Claudius. Agrippina I und Antonia Augusta auf Münzen*, Berlin 1978, der generell einen bedeutenden Ausstoß an Agrippina-Münzen nachweisen kann. Vgl. auch die *loculus*-Platte aus dem Mausoleum Augusti (CIL VI 886 = ILS 180), wo die Mutterrolle stark akzentuiert wird. Temporini (o. Anm. 46) 47 mit Anm. 241 für Kulte der Agrippina. Vor der Regierung des Caligula gibt es zwar Kultformen für Agrippina Maior im Osten, doch die Betonung der Mutterrolle deutet m. E. auf einen in der Regierungszeit ihres Sohnes neu eingerichteten oder zumindest umorientierten Kult hin.

<sup>48</sup> Vgl. P. Herz, *Divia Drusilla. Ägyptisches und Römisches im Herrscherkult zur Zeit Caligulas*, *Historia* 30 (1981) 324–336.

<sup>49</sup> Beispiele bieten etwa die Reaktion der Gemeinden Sardes und Samos auf die Ankündigung, daß Augustus für das J. 5 v. Chr. den ordentlichen Konsulat übernehmen wolle: vgl. die Details bei P. Herz, *Die principes iuventutis und der Festkalender* (in Arbeit).

<sup>50</sup> Zu Geschwindigkeit des Post- und Personenverkehrs vgl. R. Duncan-Jones, *The Roman Economy. Structure and Scale*, Cambridge 1990, 7ff. Daneben Wörrle (o. Anm. 23) 33 Anm. 57 zur Laufzeit von Schreiben zwischen Kleinasien und Rom mit Belegen.

<sup>51</sup> G. Ziethen, *Legatio, Presbeia*, Diss. Mainz (in Arbeit) wird zum Gesandtschaftsverkehr der Landtage mit Rom mehr Material bieten.

in Betracht gezogen werden muß, die erste vom Provinziallandtag bestellte Priesterin (also Iuliane) amtierend konnte<sup>52</sup>. Es ist denkbar, daß man diesen Vorgang in der Asia eventuell etwas beschleunigen konnte, indem man bereits bei der Beschlußfassung zur Einrichtung des Kultes die erste archiereia wählte und diese Wahl unmittelbar nach dem positiven Entscheid aus Rom in Kraft setzte. Der Kult der *diva Drusilla* geriet zwar mit dem Tod des Caligula im J. 41 in Vergessenheit, doch frühestens am 17. Januar 42 wurde Livia endlich als *diva Augusta* in den Rang der Götter erhoben<sup>53</sup>. Seit dieser Zeit gab es in den östlichen Provinzialkulten stets mindestens eine divinisierte Kaiserin und damit auch einen kultischen Bedarf für die Existenz einer archiereia.

Diese Erkenntnis kann uns aber auch beim Verständnis anderer Inschriften förderlich sein. Die einzige Liste, die die archiereis eines Provinzialkultes über den Zeitraum mehrerer Jahre verzeichnet, ist das bekannte Verzeichnis der Provinz Galatia vom Tempel der Dea Roma und des Augustus aus Ankara<sup>54</sup>. Sie reicht, wie man auf Grund der dabei erwähnten Provinzstatthalter unschwer ermitteln kann, bis in die Mitte der 30er Jahre. Zu dieser Zeit gab es aber noch keine *diva*. Die soeben angesprochene Inschrift der Claudia Aquilia aus trajanischer Zeit sichert hingegen für den galatischen Provinzialkult die Institution einer archiereia, denn in dieser Zeit gab es mehrere Frauen, die den Rang einer *diva* aufweisen konnten<sup>55</sup>. Somit könnte man vermuten, daß in der frühesten (augusteisch-tiberischen) Phase des provinziellen Kaiserkultes jeweils nur ein archiereus pro Tempel amtierte, dessen Ehefrau zu dieser Zeit wirklich nicht viel mehr als ornamentale Aufgaben hatte. Die Stunde der archiereia schlug aber mit dem Zeitpunkt, an dem die erste *diva* in den Kult aufgenommen wurde. Erst dann war sie notwendig, wobei man (vgl. Ankyra) aber offensichtlich im Regelfall die jeweilige Ehefrau des Priesters wählte. Innerhalb ihres Aufgabenbereichs war die archiereia für die Kulte und

<sup>52</sup> Der von Wörrle (o. Anm. 23) 33 Anm. 56 nach R. Heberdey, *Opramoas. Inschriften vom Heroon zu Rhodiapolis*, Wien 1897, 55f. und G. Fougères, *De Lyciorum communi* (Λυκίων τὸ κοινόν), Paris 1898, 76f. angesprochene Anfangstermin des 1. Januar für die Amtszeit des Lykiarchen läßt sich für die Provinz Asia leider nicht formal eindeutig sichern. Wir kennen zwar aus der Hymnodeninschrift von Pergamon (vgl. *Altertümer von Pergamon*) eine Feier der Januarkalenden, doch läßt sich zwischen diesem ohne Kommentar genannten Festtermin und der Amtsperiode des archiereus kein gesicherter Konnex herstellen. Lediglich die von L. Robert, *Sur les inscriptions de Chios*, BCH 57 (1933) 529–532 = OMS I 486ff. behandelte Inschrift BCH 16 (1892) 323 = IGRR IV 948 = Laum Nr. 63, die allerdings in entscheidenden Partien noch nicht abschließend kommentiert ist, könnte eventuell als zusätzliches Argument für einen Amtsbeginn am 1. Januar herangezogen werden. Dies gilt vor allem, wenn der 9. Poseidion, der im Text genannt wird, wirklich mit dem 1. Januar identisch sein sollte. Somit besitzen wir zwar eine interessante Möglichkeit, aber noch keine stichhaltigen Beweise.

<sup>53</sup> B. Levick, *Claudius*, London 1990, 45f. plädiert für das J. 42, was zwar sehr wahrscheinlich ist, aber bisher nicht formal bestätigt werden konnte. Der tiefere Symbolismus des gewählten Tagesdatums (Heirat zwischen Livia und dem späteren Augustus und damit Aufnahme in die *gens* des Augustus) wird nicht erkannt. Vgl. P. Herz, *Kaiserfeste der Prinzipatszeit*, ANRW II 16, Berlin 1978, 1135–1200, bes. 1153.

<sup>54</sup> Text bei Bosch (o. Anm. 40) Nr. 51. Neuere Literatur bei H. Hänlein, *Zur Datierung des Augustustempels in Ankara*, AA (1981) 511–513; dies. (H. Schäfer), *Veneratio Augusti. Eine Studie zu den Tempeln des ersten römischen Kaisers*, Rom 1985, 185ff., 289ff.; H. Halfmann, *Zur Datierung und Deutung der Priesterliste am Augustus-Roma-Tempel in Ankara*, Chiron 16 (1986) 35–47; K. Fittschen, *Zur Datierung des Augustus-Roma-Tempels in Ankara*, AA (1985) 309–315. Zum galatischen Koinon vgl. St. Mitchell, *Galatia under Tiberius*, Chiron 16 (1986) 17–42. K. Tuchelt, F. Preißhofen, *Zur Identitätsfrage des ‚Augustus-Tempels‘ in Ankara*, AA (1985) 317–322.

<sup>55</sup> Vgl. Temporini (o. Anm. 46) 27ff. für das Material. Daneben wichtig 71ff. mit den Anm. 350–354 zu den kultischen Identifikationen.

Zeremonien für alle Frauen des Kaiserhauses zuständig, wobei sich die persönliche Zusammensetzung dieses Kreises natürlich von Dynastie zu Dynastie änderte<sup>56</sup>.

Bei den provinziellen Priestertümern des Westens können wir in der Regel keine individuelle Zuordnung des von Frauen verwalteten Priestertums feststellen. Die *flaminicae* scheinen dabei lediglich einen kollektiven Kult für alle *divae* zu verwalten, in den die lebenden weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses integriert sind, zumindest wohl soweit sie den Titel Augusta trugen. Nach dem uns vorliegenden Material scheint der Kult der vergöttlichten Livia (*diva Iulia Augusta*) der erste Kult zu sein, der sich in größerem Umfang in unseren Quellen nachweisen läßt, allerdings nur auf kommunaler Ebene (vgl. die Appendix).

Ausdrücklich erwähnt wird die Ehefrau des Priesters in der *lex flamonii provinciae Narbonensis*. In dieser leider sehr fragmentarisch überlieferten *lex* wird die Ehefrau eines Provinzialpriesters zwar als solche angesprochen, doch vor allem unter dem Aspekt, welche Kleidung sie bei den offiziellen Zeremonien tragen dürfe und welchen kultischen Beschränkungen sie unterliege<sup>57</sup>. Der dabei herangezogene Vergleich mit den Beschränkungen, denen sich die Ehefrau des *flamen Dialis* zu unterwerfen hatte, ist bemerkenswert. Eine aktive kultische Funktion scheint ihr zumindest nach den uns erhaltenen Passagen der *lex* abzugehen, vor allem wird sie nicht als *flaminica* tituliert<sup>58</sup>. Damit unterscheidet sie sich sicherlich auch in der kultischen Qualität von den *flaminicae*, die etwa im Provinzialkult der *Tarraconensis* nachgewiesen werden können und für die sich ein möglicherweise eigenständiger Wahlvorgang des *concilium provinciae* anzudeuten scheint<sup>59</sup>. Ob sich für die *flaminicae* der *Narbonensis* erst nach und nach eine kultische Notwendigkeit ergab, läßt sich auf Grund der verworrenen Geschichte dieses speziellen Kultes nur schwer sagen. Da wir nicht die ursprüngliche Ausrichtung des narbonensischen Kultes kennen, wissen wir auch nicht, in welcher Phase eine *flaminica* notwendig wurde. Die soeben skizzierte Entwicklung in der Provinz Asia spricht für mehr als ein halbes Jahrhundert Kaiserkult ohne amtierende *archiereia* (s. o.).

Die Frauen spielten, wie man trotz der manchmal unglücklichen Quellenlage sehen konnte, mit höchster Sicherheit einen respektablen Part im provinziellen (und kommunalen) Kaiserkult, in diesem Punkt darf man Kearsley wohl mit voller Überzeugung zustimmen. Et-

<sup>56</sup> Neben dem Kult der *Iulia Augusta* existierte sicherlich ein Kult für die *diva Matidia*, dem dann die Verehrung für die noch lebende *Plotina*, die Ehefrau *Trajanus*, angeschlossen war. Die übrigen unter der julisch-claudischen bzw. flavischen Dynastie divinisierten Frauen waren sicherlich nicht inkorporiert. Für die möglichen Kultverbindungen vgl. das Material in der Appendix: besonders aufschlußreich ist ILS 6658 = CIL X 415 (*Ariminum*) mit *Lepidia Procula*, die *sacerdos divae Augustae et divae Matidiae Augustae* war. Es handelt sich auf Grund der Kultverbindung sicherlich um den Zustand etwa um 115 n. Chr.

<sup>57</sup> Vgl. ILS 6964 = V. Ehrenberg, A. H. M. Jones, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*, Oxford 1952 Nr. 105; vgl. daneben C. H. Williamson, *A Roman Law from Narbonne*, *Athenaeum* 65 (1987) 173–189 mit einer Neulesung des Textes. Zu den Anfängen des narbonensischen Provinzialkultes vgl. E. Demougeot, *Remarques sur les débuts du culte imperial en Narbonnaise*, *Provence historique* 18 (1968) 39–65.

<sup>58</sup> Vgl. zuletzt zur Geschichte des narbonensischen *concilium* neben Williamson (o. Anm. 57) vor allem Fishwick, *Imperial Cult I* (o. Anm. 8) 240ff.

<sup>59</sup> So vermutet es Williamson (o. Anm. 57) 183 für *Sempronia Placidia* (CIL II 4246 = I. v. Tarraco 327). Dabei hat allerdings Alföldy (zu I. v. Tarraco 327) hervorgehoben, daß die Formulierung *consensu concilii*, die Williamson überbewertet, auf die Erlaubnis zur Errichtung der Statue, nicht auf die Wahl der *flaminica* zu beziehen ist. Die Möglichkeit, daß ihr Ehemann C. Cornelius Fuscus (CIL II 4208 = ILS 6928 = I. v. Tarraco 332), der als Leiter einer *legatio censualis* *Mark Aurel* in *Sirmium* aufsuchte, Provinzialoberpriester war, läßt sich nicht grundsätzlich ausschließen. Die ihm errichtete Statuenbasis erwähnt allerdings nur den unmittelbar motivierenden Grund, d. h. die Gesandtschaft.

was anderes darf man aber mit ebenso großer Sicherheit ausschließen, daß nämlich eine Frau alleinige Vertreterin des Kaiserkultes war: also eine Frau etwa, wie es Kearsley postuliert, als hauptverantwortliche archiereia für Pergamon an Stelle eines männlichen archiereus fungieren konnte<sup>60</sup>. Es genügt, wenn man sich einmal die politischen und juristischen Konsequenzen einer solchen Konstruktion vor Augen führt. Denn eine solche Konstruktion würde dann auch bedeuten, daß die archiereia den Vorsitz während der dortigen Versammlungen des Koinon geführt hätte und im Umgang mit dem *proconsul* und sogar dem Kaiser Sprecher der Provinz gewesen wäre. Für eine Frau, die üblicherweise als römische Bürgerin erst einmal das *ius trium liberorum* erreichen mußte, um ohne *tutor* über ihr eigenes Vermögen verfügen zu dürfen, eine geradezu phantastische Vorstellung<sup>61</sup>. Wie sich diese Problematik für eine archiereia darstellte, die nicht die römische Civität besaß, läßt sich schwer feststellen, doch auch hier dürften die rechtlichen Beschränkungen der hellenischen Gesellschaft gültig gewesen sein<sup>62</sup>.

Selbst die erste Kaiserin, Livia bzw. nach dem Tode ihres Ehemannes im J. 14 n. Chr. Iulia Augusta, besaß keine vergleichbaren Kompetenzen im öffentlichen Leben<sup>63</sup>. Sie war zwar *sacerdos* des *divus Augustus*, eine Funktion, deren Wahrnehmung für sie natürlich ein in der Öffentlichkeit wirksames Amt bedeutete, in dieser Hinsicht wäre der soeben angesprochene Aufgabenbereich einer provinziellen archiereia durchaus vergleichbar<sup>64</sup>. Iulia Augusta besaß aber keinesfalls das Recht, einer Volksversammlung zu präsidieren oder den Senat einzuberufen, Funktionen, die etwa mit denen vergleichbar wären, die ein Asiarch für das Koinon zu übernehmen hatte. Sogar das Auftreten der Iulia Augusta in der Öffentlichkeit mußte erst durch ihre spezielle Privilegierung in einem *senatus consultum* erleichtert werden. Die Verleihung des Status einer *virgo Vestalis* gab ihr unter anderem das Recht, mit einem *carpentum* zu fahren und auch an den Spielen im *circus* zu partizipieren. In diesen Bereich gehört auch die ausdrückliche Zuordnung eines *lictor*, der sie in Ausübung ihrer priesterlichen Aufgaben begleitete<sup>65</sup>. Das Vorbild der *virgines Vestales* dürfte auch, wie C. H. Williamson

<sup>60</sup> So Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 191: „A functional archiereia of Asia excludes the possibility that an Asiarch occupied the position of archiereus of Asia simultaneously.“

<sup>61</sup> Für die rechtlichen Vorschriften, die eine Befreiung einer römischen Bürgerin von der *cura tutoris* regulierten, vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht* I<sup>2</sup>, München 1971, 319f. Man sollte dabei aber anmerken, daß dies vor allem das Vermögens- und Vormundschaftsrecht betraf. Das eigenständige Auftreten vor Gericht, geschweige denn die politische Wirksamkeit in der Öffentlichkeit wurde davon aber auf keinen Fall berührt.

<sup>62</sup> Eine kurze Bemerkung am Rande. Die Tatsache, daß die Masse der bekannten Kaiserpriester des Provinzialkultes bereits um die Mitte des 1. Jh. *cives Romani* waren, hat bisher offensichtlich niemanden ernsthaft beunruhigt, obwohl dies doch gegen die ursprüngliche Konstruktion des Augustus im J. 29 verstieß, die für die *cives Romani* einen eigenen Kult vorschrieb, der sich Dea Roma und Divus Iulius widmen sollte.

<sup>63</sup> Die Privilegierung mit dem *ius trium liberorum* (Dio 55, 2, 5) hat für Livia vor allem privatrechtliche Konsequenzen, was auch für die im folgenden verliehenen Privilegien der *virgines Vestales* gilt, die ebenfalls ausdrücklich von den Vorschriften der *lex Papia Poppaea* befreit waren (Dio 56, 10, 2).

<sup>64</sup> Ein weiterer Punkt, der hier zu bedenken wäre: der Kult des *divus Augustus* war in seiner stadtrömischen Ausformung ja zunächst gewissermaßen ein Familienkult der julisch-claudischen Familie. Dieser familiäre Charakter zeigt sich u. a. an der Tatsache, daß offensichtlich Antonia die Nachfolgerin der Livia in diesem priesterlichen Amt war. Vgl. die Münze bei Trillmich (o. Anm. 47) S. 70: Obv. Antonia mit Ährenkranz — ANTONIA AVGVSTA; Rev. Zwei große brennende Fackeln — SACERDOS DIVI AVGVSTI. Die offensichtliche Beziehung der Bildsprache auf den Kult der Ceres Augusta wird bei Trillmich nicht recht deutlich (vgl. dort S. 70 Anm. 203).

<sup>65</sup> Dio 56, 46, 2: καὶ οἱ μὲν καὶ ῥαβδούχῳ χρῆσθαι ἐν ταῖς ἱεροουργίαις αὐτῇ ἐπέ-  
τρεψαν.

nach M. Beard herausgearbeitet hat, bei den Privilegien der provinziellen und kommunalen *flaminicae* Pate gestanden haben<sup>66</sup>. Das bedeutet aber vor allem Ehrenrecht und Befreiung von den rechtlichen Vorschriften, die die Masse der Frauen üblicherweise einschränkten, aber keinesfalls administrative Rechte.

Das mehrfach ausgedrückte Befremden, daß wir keinen weiblichen Asiarchen kennen, läßt sich auf der Basis dieses Rechtsverständnisses am ehesten beseitigen. Denn wie bereits gesagt, der Titel 'Asiarch' bedeutet nichts anderes als Vorsitzender der Landtagsversammlung, eine Funktion, die natürlich nur von einem Mann aktiv wahrgenommen werden konnte. Asiarch und archiereus kennzeichnen wie beim Provinzialkult in Makedonien nur zwei Aspekte derselben Funktion, wobei die eine (Asiarch) eher die politische und administrative Seite, die andere (archiereus) die kultische Seite anspricht. Auch dieser gängigen Meinung stellt Kearsley gewichtige Argumente mit einer eigenen Interpretation des Titels Asiarch entgegen, die ebenfalls einer genaueren Prüfung bedürfen<sup>67</sup>.

Den Ausgangspunkt für diese Theorie liefert die Person des aus Aizanoi stammenden M. Ulpius Appuleius Eurykles, der uns durch eine Mehrzahl von Inschriften des 2. Jh. recht gut bekannt ist<sup>68</sup>. Kearsley stellt in ihrer Diskussion fest, daß Eurykles durch eine Reihe von Inschriften zweimal als archiereus von Asia belegt sei, hält aber dann als Besonderheit fest, daß derselbe Eurykles auf einer Münzmission von Aizanoi, seinem Heimatort, als Asiarch bezeichnet werde<sup>69</sup>. Ausgehend von dieser Entdeckung wird ein Verzeichnis aller Persönlichkeiten der Provinz Asia erstellt, für die sich in unseren Quellen eine solche Doppelbenennung als archiereus und Asiarch feststellen läßt, wobei dann so erstaunliche Tatsachen wie der Umstand zum Vorschein kommen, daß Aur. Athenaeus (Ephesos VII, 1 Nr. 3057 [IGSK]; IGRR IV, 1233–1234) nach dem Zeugnis der Inschriften archiereus der Provinz Asia in Ephesos und Asiarch in Thyateira gewesen sei<sup>70</sup>. Ein wichtiges Element in der Diskussion stellen dabei die lokalen Münzen dar, auf denen diese Männer zum Teil genannt werden, wobei ihre Asiarchie mit lokalen Ämtern gekoppelt erscheint.

Die Folgerungen Kearsleys aus dieser Erkenntnis sind weitreichend. Zunächst wird von ihr konstatiert, daß die Asiarchie nicht, wie es Magie und Rossner seinerzeit vermutet hatten, ein reines Ehrenamt sei. Ein Ergebnis, bei dem man der Autorin ohne größere Bedenken zustimmen kann. Verfehlt sind aber die daraus entwickelten Schlüsse. Aus der Tatsache, daß diese Asiarchen auch lokale Ämter bekleideten, werden tiefgründige Rückschlüsse auf die Gestaltung der kommunalen Verwaltung gezogen: „The most likely interpretation of the asiarch's role in these two letters is that he was the foremost member of the cities' boards of magistrates.“<sup>71</sup> Diese Vermutung drückt sich auch in sprachlichen Formulierungen wie ‚asiarch of Aezani‘ aus,

<sup>66</sup> Williamson (o. Anm. 57) 182ff. nach M. Beard, *The Sexual Status of Vestal Virgins*, JRS 70 (1980) 12–27, bes. 17.

<sup>67</sup> R. A. Kearsley, *M. Ulpius Appuleius Eurykles. Panhellen, Asiarch and Archiereus of Asia*, Antichthon 21 (1987) 49–56.

<sup>68</sup> Zuletzt zu diesem Mann und seiner Familie F. Naumann, *Ulpia von Aizanoi*, MDAI(I) 35 (1985) 217–226.

<sup>69</sup> Kearsley (o. Anm. 167) 50 mit Anm. 10 nach E. Babelon, *Inventaire sommaire de la collection Waddington*, Paris 1898, Nr. 5545 = R. Münsterberg, *Die Beamtennamen auf den griechischen Münzen geographisch und alphabetisch geordnet. 3 Teile und Nachtrag in einem Band*, Hildesheim, New York 1973, 155, vgl. auch BMC Phrygia 24 Nr. 8.

<sup>70</sup> Kearsley (o. Anm. 67) 52 Anm. 18.

<sup>71</sup> Kearsley (o. Anm. 67) 55.

wobei der Asiarch von Aizanoi hier offensichtlich als gleichwertiges munizipales Amt wie der *strategos* oder *grammateus* einer Stadt angesehen wird<sup>72</sup>.

Diese Feststellung kann man nur als sehr gewagt bezeichnen. Warum eine kleine ausgewählte Gruppe von Städten der Provinz Asia ihren höchsten städtischen Magistraten ausgerechnet Asiarch nennen sollten, dies zu ergründen, bleibt dem geneigten Leser überlassen. Wenn man schon die Existenz eines solchen lokalen Amtes postulieren möchte — nachweisen läßt es sich nicht —, dann wäre eine Bezeichnung etwa als Politarch der Situation wesentlich mehr angemessen. Zunächst sollte man generell zwischen der sozialen Komponente des Titels Asiarch und seinen administrativen bzw. öffentlichen Befugnissen unterscheiden. Asiarch, also Vorsitzender der Provinzialversammlung gewesen zu sein, erhob das Individuum in den erlauchten Rang der sozialen Führerschaft der gesamten Provinz und sicherte ihm eine Spitzenfunktion in seiner Heimatgemeinde. In einer Provinz, in der sich die Rivalitäten zwischen den einzelnen Gemeinden an den kleinsten Trivialitäten entzünden konnten, war die Tatsache, daß ein Bürger der Stadt dieses Amt bekleidet hatte, ein Grund zum allgemeinen Stolz für seine Mitbürger. Man könnte damit auch den Jubel vergleichen, den ein Sohn der Gemeinde hervorrief, wenn er etwa die *periodos* der großen Agone gewinnen konnte. Dieser Stolz erklärt auch, warum der Titel ‚Asiarch‘ etwa bei Eurykles auf den lokalen Münzen seinem Namen beigegeben wurde. Es war eine mehr als deutliche Erinnerung an die Adresse der Nachbarstädte, daß dieser Mitbürger zu den Spitzen der Provinz gehörte. Zudem konnte man diesen Umstand mit dem Titel Asiarch wesentlich knapper und vor allem weniger mißverständlich als etwa mit einem Kürzel des Titels ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ausdrücken<sup>73</sup>. Denn die Bezeichnung *archiereus* mußte ja nicht nur auf den provinzialen Kult des oder der Kaiser beschränkt sein, während Asiarch in dieser Hinsicht den Vorzug der Eindeutigkeit besaß<sup>74</sup>. Zudem bestand die Möglichkeit, den Titel ἀρχιερεὺς, vor allem, wenn er in gekürzter Form auf die Münzen gesetzt wurde, mit dem sehr verbreiteten Titel ἄρχων zu verwechseln.

Die hier vorgeschlagene Interpretation des Asiarchentitels auf den Münzen, die ja für Kearsley einen wesentlichen Grundstock ihrer These liefern, bestätigt sich auch, wenn man die entsprechenden Indices bei Münsterberg oder zur Sammlung von Aulock überprüft<sup>75</sup>. Wäre Asiarch wirklich ein genuiner Beamtentitel auf lokaler Ebene, so würde man auch ganz konsequent vermuten müssen, daß Bezeichnungen wie ἱππικός, σοφιστής, νεμεονίκης, υἱὸς πόλεως, φιλόκαισαρ, φιλόπατρις oder φιλοσέβαστος, die in ähnlicher Manier auf den Münzen genannt werden, gleichfalls lokale Magistrate bezeichnen. Dies ist meines Wissens bisher noch nicht versucht worden.

<sup>72</sup> Kearsley (o. Anm. 67) 56. In ähnlicher Form auch dies., *Ephesus* (o. Anm. 10) 53ff.

<sup>73</sup> Dies hätte Kearsley sich selbst demonstrieren können, wenn sie die Inschriften für Ti. Claudius Aristio aus Ephesos (Kearsley [o. Anm. 67] 55 Anm. 46) etwas genauer geprüft hätte. Aristio ist *archiereus* im J. 88/89, Asiarch im J. 92/93 und Asiarch zum dritten Mal im Zeitraum 117 bis 124. Wann war denn Aristio Asiarch zum zweiten Mal? Er wird in dem Text *Inschrift von Ephesos* 508 ohne jeglichen Zusatz wie *dis* genannt. Die Lösung ergibt auch in ganz einfacher und logischer Weise, was man als Asiarchie rechnen konnte, ist einmal durch *archiereus* wiedergegeben worden, in anderen Inschriften als Asiarch. Eine gründlichere Lektüre von L. Robert hätte hier vielleicht manchen Irrtum vermeiden können.

<sup>74</sup> Es genügt, auf den Titel ἀρχιερεὺς τοῦ σύμπαντος ζυστοῦ (IGRR IV 1519; L. Robert, RPh [1930] 44ff.; I.Sardis 79; L. Moretti, *Iscrizioni agonistiche greche*, Rom 1953, 244ff. Nr. 84) oder ἀρχιερεὺς τῶν κατὰ πόλιν θεῶν (BCH 17 [1983] 284 Nr. 86 = IGRR IV 708; Synnada) hinzuweisen.

<sup>75</sup> P. R. Franke, W. Leschhorn, A. U. Stylow (Hrsg.), *Sylloge Nummorum Graecorum Deutschland, Sammlung v. Aulock. Index*, Berlin 1981, 144ff. s. v. Titel und Ämter von Beamten.

Es ist in diesem Zusammenhang etwas verwunderlich, daß man bei all diesen terminologischen Gratwanderungen eine dritte Komponente dieser kultisch-administrativen Funktion bisher fast völlig aus der Debatte herausgelassen hat, obwohl sie in unserem Material einen sehr wichtigen Platz einnimmt: die Aufgabe des *archiereus* bzw. Asiarchen als Agonothet der Provinzialspiele<sup>76</sup>. Auch hier ist keine Frau als alleinverantwortliche Vorsitzende dieser Agone nachgewiesen. Wenn Frauen überhaupt erscheinen, dann stets in Begleitung eines männlichen Agonotheten und diesem eindeutig untergeordnet.

Zu den Fragen, die von Kearsley nicht gestellt wurden, aber die für den Provinzialkult im allgemeinen sicherlich von Bedeutung sind, gehört u. a. die folgende: Konnte eine *archiereia* überhaupt als eigenverantwortlicher Agonothet fungieren, wenn wir wissen, daß die Frauen üblicherweise vom Besuch der Theater und Stadien ausgeschlossen oder zumindest deutlich behindert waren<sup>77</sup>? Und schließlich eine grundsätzlich wichtige Frage: Wir kennen bereits unter Augustus *archiereis* mit dem römischen Bürgerrecht, was geschieht aber mit den getrennten Kulturen der *Dea Roma* und des *Divus Iulius*, die Augustus im J. 29 v. Chr. für die *cives Romani* eingerichtet hatte?

Zur weiteren Unterstützung hat Kearsley auch auf Material aus den Gemeinden des Ostens hingewiesen, in denen Frauen als leitende Beamte, zuweilen sogar als städtische Eponyme auftauchen<sup>78</sup>.

Doch auch diese Hinweise sind wenig geeignet, ihre Meinung wirkungsvoll zu untermauern. Grundsätzlich werden bei der Interpretation der Zeugnisse die juristischen Vorschriften viel zu wenig beachtet, was sich z. B. beim Fehlen der notwendigen Differenzierung zwischen dem Recht einer autonomen Verfügung über das eigene Vermögen und dem politischen Agieren innerhalb des jeweiligen staatlichen Verbandes (Stadt, Provinz) besonders nachhaltig offenbart. Die Tatsache, daß eine *ἀρχιέρεια* τῆς Ἀσίας einem *procurator* eine Ehrenstatue weihet, sagt etwas über die wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Frau aus, eventuell auch etwas zu den sozialen Beziehungen, ist aber zur Bestimmung ihrer politischen Rechte in der Öffentlichkeit völlig irrelevant. Der soziale Einfluß, den eine Frau aus einer Familie von reichen lokalen Magnaten ausüben konnte, war sicherlich bedeutend und wurde von ihrer Heimatgemeinde auf keinen Fall ignoriert, doch soziale Einflußnahme ist nicht in den Kategorien des öffentlichen Rechtes zu messen.

Wenn wir etwa die Inschriften von Kyzikos heranziehen, so finden wir in der Tat mehrfach Frauen, die die Hipparchie der Stadt verwalten, doch dies bedeutet, wie sich bei genauerem Stu-

<sup>76</sup> Zu diesen L. Moretti, *Koivὰ Ἀσίας*, RFIC 82 (1954) 276–289 = *Tra epigrafia estoria. Scritti scelti e annotati*, Rom 1990, 141–154 und demnächst P. Herz, *Zu den Spielen der Provinz Asia in Kyzikos*, in: *Festschrift Z. Tašliklioglu* (in Arbeit). Das von L. Robert, *Études épigraphiques et philologiques*, Paris 1938, 105 Anm. 1 angekündigte Werk zu den ‘concoirs grecs’ ist leider niemals erschienen.

<sup>77</sup> Man vgl. etwa in der *lex flamonii* der Narbonensis die ausdrückliche Genehmigung für die Ehefrau, einen bevorzugten Platz im Theater einzunehmen.

<sup>78</sup> Kearsley, *Asiarchs* (o. Anm. 10) 190 Anm. 27 zu I. Ephesos IV 1066 mit Hinweis auf R. Merkelbach, *Der Kult der Hestia im Prytaneion der griechischen Städte*, ZPE 37 (1980) 77–92, bes. 85. Der Hinweis (Kearsley *Asiarchs* [o. Anm. 10] 191 Anm. 31) auf Frauen als ‘independent benefactors’ berührt unsere Frage nicht, da dies ein Problem des Vermögensrechtes, aber nicht des öffentlichen Rechtes ist. Die dabei angesprochenen Verweise auf D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Century After Christ*, Princeton N. J. 1950 (ND New York 1988) 1518f. Anm. 50 mit Material und älterer Literatur und R. MacMullen, *Women in Public in the Roman Empire*, *Historia* 29 (1980) 213–228 = *Changes in the Roman Empire. Essays in the Ordinary*, Princeton N. J. 1990, 162–186 u. 338–341 für Frauen, die öffentliche Ämter innehatten, sind zwar als Materialsammlung nützlich, besitzen aber (s. u.) keine Entscheidungskraft.



dium der Inschriften unschwer feststellen läßt, keine aktive Ausübung des Amtes, sondern die Sache sieht in der Realität wesentlich komplizierter aus<sup>79</sup>. In einigen Fällen läßt sich eindeutig nachweisen, daß die Frauen, die hier als Hipparch genannt werden, bereits verstorben sind<sup>80</sup>. Ihre Verwandten gaben zu ihrem Gedenken das notwendige Geld, um in diesem bestimmten Jahr in ihrem Namen die Hipparchie ausüben zu lassen. Die eigentlichen Geschäfte führte in ihrem Namen ein Stellvertreter<sup>81</sup>. Ähnlich steht es etwa um die eponyme Stephanephorie der Flavia Berenike aus Magnesia am Maiandros, die dieses Amt sogar viermal verwaltete, allerdings als Tote: ἐπὶ στεφανηφόρου Φλ. Βερενείκης ἡρωίδος τὸ δ' <sup>82</sup>.

Diese Stiftungsmagistrate lassen sich mit den bestens bekannten ewigen Gymnasiarchen vergleichen, deren Kosten aus einem Stiftungsvermögen bestritten wurden, oder auch mit der Übernahme von eponymen Ämtern durch Kaiser und Götter<sup>83</sup>. Der Kaiser konnte durchaus der eponyme Beamte einer Gemeinde sein, ohne jemals im Leben seinen Fuß in diesen Ort zu setzen<sup>84</sup>. Er übernahm aber die finanziellen Verpflichtungen des Amtes, das dann durch einen ortsansässigen *praefectus* ausgeübt wurde<sup>85</sup>. Es wird ja auch wohl niemand ernsthaft annehmen, daß Apollon, der Sohn des Zeus, der mehrfach als eponymer Stephanephoros genannt wird, oder auch die Artemis von Ephesos persönlich die Amtsgeschäfte der Stadt führen<sup>86</sup>. Die Kosten dieses eponymen Amtes wurden in diesem Fall von der jeweiligen Tempelkasse getragen, daher steht auch ganz konsequent der Name des Gottes oder der Göttin in der Eponymenliste. Die Amtsgeschäfte führte natürlich ein menschlicher Stellvertreter.

In dieser Hinsicht dachte man ganz pragmatisch. Wer das Geld für das entsprechende Amt gab, der durfte auch seinen Namen in die Beamtenliste eintragen, ob er jetzt Gott, Kaiser oder

<sup>79</sup> Zu den Texten von Kyzikos ist immer noch IGRR IV 134ff. zu verwenden, da bisher von E. Schwertheim nur Band 18, 1 der Inschriften griechischer Städte Kleinasien, Bonn 1980, zu den Grabinschriften von Kyzikos und Umgebung vorgelegt wurde. Die ältere Arbeit von F. W. Hasluck, *Cyzicus*, Cambridge 1910 ist immer noch lesenswert.

<sup>80</sup> So etwa CIG 3665 = IGRR IV 154 mit den Verbesserungen von L. Robert, *Des Carpathes à la Propontide*, StudClas 16 (1974) 53–88, bes. 70 Anm. 5 = OMS VI 265–310, bes. 292 Anm. 5 zu Ἰππαρχούσης Ἀθηναίας Ἰουλίας Μενελαΐδος ἡρωίδος κτλ.

<sup>81</sup> Vgl. das Material bei J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1972, 287 zu solchen Einrichtungen. Vgl. in Kyzikos etwa IGRR IV 153 u. 155.

<sup>82</sup> O. Kern, *Die Inschriften von Magnesia am Maeander*, Berlin 1900, Nr. 182.

<sup>83</sup> Vgl. immer noch B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte*, Leipzig 1914 (ND Aalen 1964) mit dem entsprechenden Material, daneben die verstreuten Hinweise im Werk von L. Robert. Letzterer., *Études épigraphiques et philologiques*, Paris 1938, 144ff. mit einer Liste für Könige und Kaiser als eponyme Beamte, die allerdings aktualisiert werden mußte; ders., *Hellenica* 2, Paris 1946, 51–64 zu den eponymen Gottheiten. Eine ältere Zusammenstellung der Fälle, in denen Götter als eponyme Beamte einer Gemeinde genannt werden, bietet Magie, *Roman Rule* 839f. Anm. 24.

<sup>84</sup> Dies gilt etwa für Caligula in Kyzikos (Syll.<sup>3</sup> 798 = IGRR IV 145) und Drusus in Antiochia in Pisidien (ILS 7201 = CIL III 6843), die sicherlich niemals in ihrem Leben den Fuß in diese Orte gesetzt haben.

<sup>85</sup> So etwa die Liste der *praefecti* für Mitglieder des Kaiserhauses bei H. Dessau, ILS III p. 694; Daneben Hypagonothet für Kaiser in Laodikeia am Lykos, vgl. L. Robert, in: *Laodicée* 285 Anm. 5 zu MDAI(A) (1898) 362f. Nr. 1 = IGRR IV 850 mit weiterem Material.

<sup>86</sup> Der Fragenkomplex des Zusammenspiels zwischen der städtischen Finanzverwaltung und der der großen Heiligtümer müßte einmal im Detail untersucht werden. Ein wesentlicher Bruch scheint sich in der frühen Kaiserzeit zu ergeben, was u.a. Syll.<sup>3</sup> 742 = I. v. Ephesos [IGSK] 8, vgl. P. Herz, in: F. Bömer, *Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom* III, 2. Aufl. Stuttgart 1990, 264f. (Behandlung des Tempelvermögens während des 1. Mithridatischen Krieges) und die Regelungen für die Hierodoulen in claudischer Zeit andeuten könnten. Vgl. zu den letzteren F. K. Dörner, *Der Erlaß des Statthalters von Asia Paullus Fabius Persicus*, Diss. Greifswald 1935, 45f.

Frau war. Hier kann man wirklich davon sprechen, daß eine Frau der Antike gleichberechtigt war, vorausgesetzt, sie war reich.

Zu einem weiteren neuen Beitrag<sup>87</sup> von Kearsley muß noch kurz Stellung genommen werden. Sie vertritt darin die Ansicht, daß Provinzialtempel des Kaiserkultes nur in fünf Städten der *provincia Asia* (Pergamon, Smyrna, Ephesos, Sardes und Kyzikos) existierten (71 Anm. 11). Das ist wohl in dieser Form kaum zu halten, da dabei u. a. der feste Konnex zwischen Provinzialspielen und Provinzialkult übersehen wird. Wir müssen praktisch in jedem Ort, für den Provinzialspiele bzw. dort amtierende Provinzialpriester nachgewiesen sind, auch mit kultischen Einrichtungen wie einem Tempel rechnen. Bereits die Übersicht bei Price<sup>88</sup> hätte da weiterhelfen können, von dem Material bei J. u. L. Robert ganz zu schweigen. Demnach ist mit entsprechenden Tempeln in Milet (Price 257), Philadelphia (Price 259), Tralles (Price 260), Hierapolis in Phrygia (Price 264), Laodikeia am Lykos (Price 264f.) und Synnada (Price 265) zu rechnen. Man kann wohl aus methodischen Gründen davon ausgehen, daß die Erwähnung eines Neokrates in der Titulatur einer Gemeinde auch die Existenz eines Provinzialtempels an diesem Ort impliziert. Ähnliches gilt für die Verbindung zwischen einem Agon in der Verantwortung des Provinziallandtages und einem Ort. Es ist natürlich nicht grundsätzlich auszuschließen, daß der Kaiserkult in Form einer Kultgemeinschaft in einen bereits existierenden Tempel integriert wurde, doch dies scheint nach meinem Kenntnisstand die Ausnahme gewesen zu sein.

Es ist durchaus lobenswert, wenn man inschriftliche Quellen bearbeitet, da sie für weite Teile der römischen Kaiserzeit unsere wichtigste oder sogar die einzige Quelle darstellen. Doch sollte man sich in diesem Fall auch mit dem juristischen und historischen Hintergrund, den sozialen Gegebenheiten, der in dieser Epoche üblichen Nomenklatur und auch dem relevanten Material der Nachbarregionen vertraut machen und nicht blind seine Ideen verfolgen, sonst geht man fast unweigerlich in die Irre.

## A p p e n d i x

### Auswahl von *flaminicae* auf der Basis von ILS

#### *flaminica:*

- 3400 = XII 1904 (Vienna): Name nicht erhalten, Bericht über Sachstiftung.  
 4484 = VIII 14690 (Thuburnica): Lucilia Cale, *flam(inica)* der *col(onia)* *Thub(urnica)* stiftet einen Tempel (212–217).  
 5400 = VIII 17831 (Thamugadi): Annia Cara, *flaminica* und ihre Schwester Tranquilla. Lediglich Bezug auf den Vater. Vgl. G. Wesch-Klein, *Liberalitas in rem publicam. Private Aufwendung zugunsten von Gemeinden im römischen Afrika bis 284 n.Chr.*, Bonn 1990, 326. G. Zimmer, *Locus datus decreto decurionum. Zur Statuenaufstellung zweier Forumsanlagen im römischen Afrika*, mit epigraphischen Beiträgen von G. Wesch-Klein. München 1989 (Abh. Bayer. Akad. N. F. 102) 75ff. Nr. T 15.  
 6262 b = X 5924 (Anagnia): Flavia Kara Gentia, *flamin(ica)*. Nur der bereits verstorbene Vater T. Flavius Karus wird genannt.  
 6655 = XI 6354 (Pisaurum): Abeiena Balbina, *flaminica Pisauri et Arimini*. Ehemann ist *quinquennalis* von Pisaurum.

<sup>87</sup> A. Kearsley, *Asiarchs, Archiereis and Archiereiai of Asia. New Evidence from Amorium in Phrygia*, EA 16 (1990/1991) 69–80.

<sup>88</sup> *Rituals and Power* (o. Anm. 4) 248ff.

- 6657 = XI 414 (Ariminum): Cantia Saturnina, *flaminica*, daneben auch *sacerd(os)* der *diva Plo-tina*. Daneben Ehrentitel *mater coloniae*.  
 6855 = VIII 7080 (Thibilis): Veratia Frontonilla, *flaminica IIII col(oniarum) Cirtensium*.  
 6856 = VIII 18912 (Thibilis): Clodia Vitosa Tertullina, *flam(inica) IIII col(oniarum)*.  
 6893 = II 32 + p. 802 (Alaquer do Sal): Flavia Rufina von Emerita, *flaminica provinc(iae) Lusitaniae, item col(oniae) Emeritensis perpet(ua) et municipi Salacien(sis)*.  
 8390 = IX 4881 (bei Trebula Mutuesca): Egnatia Aull[ina] für ihre gleichnamige Mutter, die *flaminica* in einer unbekanntenen *colonia* der Narbonensis gewesen war.

*flaminica designata:*

- 6990 = XII 690 (Arelate): Caecilia Aprulla, *flam(inica) designata col(oniae) Dea Aug(usta) Voc(ontiorum)*,  $\Theta$  annos XIII, mens(es) II, dies V, *maritus uxori piissimae posuit*.

*flaminica prima:*

- 7010 = XIII 5064 (Eburodunum): Iulia Festilla, Tochter des C. Iulius Camillus, *flaminica [prima Aug(ustae?) inter lineas additum]*. Da der in ILS 7009 = XIII 6064 erwähnte Vater der Frau *flamen Augusti* der *civitas* war, wäre für die Tochter die Auflösung *Aug(ustae)* zu bedenken. Die Inschrift könnte möglicherweise in claudische Zeit datiert werden, gibt allerdings nur Hinweise auf die Einrichtung eines munizipalen Kultes. Die Integration der frühen *divae* auf der Ebene des *concilium trium Galliarum* bleibt dunkel.

*flaminica Aug.:*

- 8098 = XIII 2181 (Lugdunum): Grabinschrift für die *flaminic(a) Aug(?)* Iulia Heliadis.

*flaminica municipi sui prima et perpetua:*

- 6895 = II 895 + p. 828 (Caesarobriga): Domitia Proculina, *flaminica provin[c(iae)] Lusitan(iae) et flamin(ica) [m]unicipi sui prima et perpetua...*

*flaminica perpetua*

- 6893 = II 32 + p. 802 (Alaquer do Sal): Flavia Rufina von Emerita [s.o.], *flaminica ... item col(oniae) Emeritensis perpet(ua) et municipi Salacien(ensis)*.  
 2752 = VIII 239 (Thamugadi): Sertia Cornelia Valentina Tucciana, eher munizipale Priesterin. Ehemann M. Plotius Faustus ist *fl(amen) p(er)p(etuus)*.

*flaminica perpetua domus Aug.:*

- 5080 = II 1663 (Tucci/Baetica): Lucretia Campana, Tochter des *flamen col(?) immunium provinciae Baetic(ae)* und *pontifex perpetuus domus Aug(ustae)*, die selbst das Amt einer *flaminica perp(etua) domus Aug(ustae)* besitzt.

*flaminica provinciae Hispaniae Citerioris:*

- 6940 = II 4233 = I. v. Tarraco 323 (Tarraco): Paetinia Paterna aus Amocum im *conventus* von Clunia, ihr Ehemann ist der aus CIL II 6093 = I. v. Tarraco 256 bekannte L. Antonius Pater-nus, ein *flamen provinciae Hispaniae Citerioris*.  
 6939 = II 4246 = I. v. Tarraco 327 (Tarraco): Sempronia Placida aus Pamplona, ihr Mann ist C. Cornelius Valens, der im Auftrag des *concilium* eine *legatio censualis* unternahm.  
 6941 = II 4252 = I. v. Tarraco 328 (Tarraco): Valeria Fida aus Segobriga, *uxor* des L. Caecilius Porcianus, eines *flamen provinciae Hispaniae Citerioris*.

*flaminica provinciae Lusitaniae:*

- 6893 = II 32 + p. 802 (Alaquer do Sal): Flavia Rufina von Emerita [s. o.], *flaminica provinc(iae) Lusitaniae, item col(oniae) Emeritensis perpet(ua) et municipi Salacien(ensis)*.  
 6895 = II 895 + p. 828 (Caesarobriga): Domitia Proculina, *flaminica provin[c(iae)] Lusitan(iae) et flamin(ica) [m]unicipi sui primi et perpetua...*

*flaminica Iuliae Augustae:*

6991 = XII 1363 (Vasio): Catia Servata, *flam(inica) Iul(iae) Aug(ustae) Vas(iensium) Voc(ontiorum)*.

*flaminica divae Iuliae Piae Aug.:*

6487 = IX 1153 + p. 695 (Aeclanum): Cantria Longina, *sacerd(os), flam(inica) divae Iuliae Piae Aug(ustae)*. Wer damit gemeint ist, Livia = Iulia Augusta oder Iulia Domna, bleibt unsicher. Allerdings scheint der Beiname Pia eher für ein späteres Datum zu sprechen (man vgl. die seit Commodus übliche Epitheta-Kombination *pius felix* für den Herrscher und die in den Digesten nachweisbare Bezeichnung *pius* für Caracalla).

*flaminica divae Plotinae*

4433 = VIII 993 (Carpis [Solimân]): Cassia Maximula, *flaminica divae Plotinae*, weiht den Tempel. Ehemann und Sohn sind *sacerdos publicus* bzw. *flamen perpetuus* der Gemeinde. Wesch-Klein nicht aufgenommen, vgl. aber M. S. Bassignano, *Il flaminato nelle province romane dell'Africa*, Rom 1974, 134f.

Auswahl von weiblichen *sacerdotes* auf der Basis von ILS

*sacerdos Augustae:*

121 = X 7501 (Malta): Lutatia C. f.

6293 = X 6018 (Minturnum): Pompeia Catulla, *sacerd(os) August(ae)*.

6486 = IX 1154 (Aeclanum): Cantria Paulla, *sacerd(os) Augustae*.

*sacerdos Iuliae Augustae:*

9390 = NdS 1910 p. 80 (bei Polla): Insteia M. f. Polla, *sacerd(os) Iuliae Augustae Volceis et Atinae*.

*sacerdos divae Augustae:*

6291 a = X 5413 (Aquinum): Dentria Polla, *sacerdos divae Augustae*.

3327 = III 1796 (Narona): Claudia Aesernia, keine weiteren Angaben.

*sacerdos divae Augustae et divae Matidiae:*

6658 = X 415 (Ariminum): Lepidia Procula, *sacerdos divae Augustae et divae Matidiae Aug(ustae)*.

*sacerdos divae Domitillae:*

6692 = V 2829 (Patavium): Asconia (möglicherweise *Augurini (uxor)* zu ergänzen), *sacerdos divae Domitillae*.

*sacerdos divae Plotinae:*

6716 = V 4459 (Ronchi prope Brixiam): Clodia Procilla, *sacerdos divae Plotinae*. Frau verwitwet, Mann war *decurio* von Brixia, Verona, Tridentum und [Nic]omedia. Sohn [Sex.] Valerius Pöblicola Priscillian(us) errichtet die Inschrift. Der Name des Ehemannes fehlt, läßt sich aber wahrscheinlich auf Grund der Nomenklatur des Sohnes als Valerius Pöblicola ergänzen.

6750 = V 6717 (gef. bei Pollentia): [Name verloren], Priestertum wird in Pollentia ausgeübt.

6657 = XI 407 (Ariminum): Cantia Saturnina, *sacerd(os) divae Plotinae*, vgl. oben *flaminica*.

*sacerdos divae Marcianae:*

6647 = XI 6520 (Sassina): Cetrana Severina, *sacerdos divae Marcian(ae)*. Der Ehemann T. Baebius Gemellinus trägt den Titel *august(alis?)*, den Dessau offensichtlich als zusätzliches *cognomen* des Mannes mißverst. Eher als Kurzform für einen Priestertitel des Kaiserkultes zu interpretieren.

*sacerdos divae Matidiae Aug.:*

6658 = X 415 (Ariminum): Lepidia Procula, *sacerdos divae Augustae et divae Matidiae Aug(ustae)*.

*sacerdos divae Faustinae maioris:*

6750 = V 6717 (gef. bei Pollentia): [Name verloren], Priestertum wird in Concordia ausgeübt.

*sacerdos divae Faustinae:*

5652 = IX 1217 (Falerio): Antonia Picentina, *sacerdos divae Fau[sti]nae*.

6750 = V 6717 (gef. bei Pollentia): [Name verloren], Priestertum wird in Taurinum ausgeübt.

*sacerdos divarum:*

6292 = X 5201 (Casinum): Pompeia Phoebe, *sacerdot(i) divarum*.

4104 = V 520 (Tergeste): Usia Tertullina, Weihung wird im Namen ihres Sohnes Sex. Appuleius

Marcellus durchgeführt.

Institut für Alte Geschichte  
Universität Mainz  
Saarstraße 21  
D-6500 Mainz

Peter Herz